

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 7. 9. 2011

Nummer 31

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück</b>	
Bek. 16. 8. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	578	Dekret 27. 7. 2011, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Johannes der Täufer, Melle-Riemsloh, Unbefleckte Empfängnis Mariens, Melle-Sondermühlen, St. Maria von der Immerwährenden Hilfe, Melle-Buer, und St. Anna, Melle-St. Annen, und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Matthäus, Melle, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften .....	596
Bek. 19. 8. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	578	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 19. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover) .....	597
Bek. 10. 8. 2011, Anerkennung der Familienstiftung Gabriele und Dieter Pfingsten .....	578	Bek. 19. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg) .....	597
Bek. 11. 8. 2011, Anerkennung der Dammermann-Hauenschild-Stiftung .....	578	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 11. 8. 2011, Anerkennung der Hans-Döbber-Stiftung .....	578	VO 18. 8. 2011, Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Hochwasserdeichen an der Elbe im Landkreis Lüneburg .....	597
Bek. 17. 8. 2011, Anerkennung der „Marien-Stiftung Ahausen“ .....	578	Bek. 1. 9. 2011, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG; Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG zur Einleitung von Stoffen in das Küstengewässer Jade .....	598
Bek. 17. 8. 2011, Anerkennung der „Stiftung Guter Nachbar Lüneburg“ .....	579	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 22. 8. 2011, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2011 bis 2015 .....	579	Bek. 5. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schmack Biogas GmbH, Schwandorf) .....	598
Bek. 23. 8. 2011, Verleihung der Bezeichnung „Klostergemeinde“ an die Gemeinde Wienhausen .....	580	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
Bek. 29. 8. 2011, Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter .....	581	Bek. 24. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio Energie Belum GmbH & Co. KG) .....	598
RdErl. 1. 9. 2011, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen 2012 .....	581	Bek. 29. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ostetal GmbH & Co. KG) .....	598
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 12. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ST Bioenergie GmbH & Co. KG, Rinteln) .....	599
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 26. 8. 2011, Gewährung von Studiendarlehen nach § 11 a NHG .....	582	Bek. 17. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Pape GmbH & Co. KG, Hollern-Twielenfleth) .....	599
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 23. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wiesenhof GmbH & Co. KG, Lohne) .....	599
Bek. 19. 8. 2011, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wangerooge .....	585	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		Bek. 27. 7. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Andreas Dagger, Handrup) .....	599
RdErl. 3. 8. 2011, Ausführungshinweise zur Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) .....	587	<b>Berichtigung</b> .....	602
78510		<b>Rechtsprechung</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bundesverfassungsgericht .....	602
Erl. 29. 8. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung und Integration von arbeitslosen Straffälligen .....	593	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	602
77400			
AV 31. 8. 2011, Zustellungsbevollmächtigte in Straf- und Bußgeldverfahren gegen ausländische Staatsangehörige .....	596		
32140			
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 16. 8. 2011 — 203-11700-5 MNE —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Montenegro in Frankfurt am Main ernannten Herrn Željko Stamatović am 29. 7. 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abid Crnovršanin, am 28. 7. 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 578

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 19. 8. 2011 — 203-11700-2 GRC —**

Die Botschaft der Hellenischen Republik hat mit Verbalnote vom 29. 6. 2011 mitgeteilt, dass das griechische Generalkonsulat in Hannover zum 30. 6. 2011 geschlossen wird.

Der bisherige Konsularbezirk des Generalkonsulats Hannover ist auf das Generalkonsulat der Hellenischen Republik in Hamburg (Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg [Wümme], Stade, Harburg und Lüneburg) und auf das Generalkonsulat der Hellenischen Republik in Düsseldorf (Regierungsbezirk Detmold im Land Nordrhein-Westfalen) übergegangen.

Das dem Generalkonsul in Hannover, Herrn Dimitrios Ioannou, am 5. 10. 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 578

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der Familienstiftung  
Gabriele und Dieter Pfingsten****Bek. d. MI v. 10. 8. 2011  
— RV LG.06-11741/439 —**

Mit Schreiben vom 10. 8. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 1. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Familienstiftung Gabriele und Dieter Pfingsten mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Familie.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 578

**Anerkennung  
der Dammermann-Hauenschild-Stiftung****Bek. d. MI v. 11. 8. 2011  
— RV OL.06-11741-15 (114) —**

Mit Schreiben vom 27. 5. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 28. 4. 2011 die Dammermann-Hauenschild-Stiftung mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung altengerechten Wohnens, insbesondere die Errichtung und der Betrieb einer altengerechten Wohnanlage, der eine dem jeweiligen Alters- und Gesundheitszustand der darin lebenden Menschen angemessene Betreuung sicherstellt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dammermann-Hauenschild-Stiftung  
c/o Herrn Hermann Möhlenkamp  
Am Vask 2  
49699 Lindern.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 578

**Anerkennung der Hans-Döbber-Stiftung****Bek. d. MI v. 11. 8. 2011  
— RV OL.06-11741-05 (055) —**

Mit Schreiben vom 20. 5. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 22. 4. 2010 sowie der Ergänzungserklärung vom 29. 3. 2011 die Hans-Döbber-Stiftung mit Sitz in der Stadt Papenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zweck der Stiftung ist es, Kindern aus sozial schwachen Familien in Papenburg, namentlich im Elternhaus, Kindergartenbereich, Grundschulbereich sowie Behindertenbereich, finanzielle Hilfestellung zu geben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hans-Döbber-Stiftung  
c/o Herrn Norbert Kremer  
Splitting Rechts 6  
26871 Papenburg.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 578

**Anerkennung der  
„Marien-Stiftung Ahausen“****Bek. d. MI v. 17. 8. 2011  
— RV LG.06-11741/438 —**

Mit Schreiben vom 5. 7. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 14. 6. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Marien-Stiftung Ahausen“ mit Sitz in Ahausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen und diakonischen Lebens in der ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Ahausen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Marien-Stiftung Ahausen  
c/o Pastor Egbert Rosenplänter  
Im Specken 3  
27367 Ahausen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 578

**Anerkennung der  
„Stiftung Guter Nachbar Lüneburg“**

**Bek. d. MI v. 17. 8. 2011  
— RV LG.06-11741/440 —**

Mit Schreiben vom 17. 8. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 7. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Guter Nachbar Lüneburg“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und in diesem Zusammenhang die Unterstützung von in Not geratenen Menschen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Guter Nachbar Lüneburg  
c/o Geschäftsführerin Frau Heidrun Hecht  
Vögeler Straße 17  
21339 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 579

**Gemeindefinanzplanung;  
Orientierungsdaten  
für den Planungszeitraum 2011 bis 2015**

**Bek. d. MI v. 22. 8. 2011 — 33.21-04020/7 —**

**1. Allgemeines**

Deutschland hat die Talsohle nach dem Wirtschaftseinbruch 2009 zügiger verlassen, als es dem internationalen Maßstab entspricht; damit korrespondierend verläuft die Haushaltsentwicklung insbesondere auf der Einnahmeseite aktuell günstiger als erwartet. Gleichwohl wirken die Belastungen der Finanz- und Wirtschaftskrise und die Finanzierungserfordernisse der zur Krisenbewältigung ergriffenen Maßnahmen nach: Das Finanzierungsdefizit 2010 des Landeshaushalts verringerte sich nach einem Vorjahreswert von — 2 018 Mio. EUR leicht auf — 1 873 Mio. EUR. Auch die kommunale Ebene musste einen negativen Saldo von — 606 Mio. EUR nach — 997 Mio. EUR in 2009 hinnehmen. Für beide Ebenen ergab sich damit nach den drei günstigen Jahren 2006 bis 2008 und den krisenbedingten drastischen Einbrüchen auf der Einnahmeseite in 2009 ein leicht erholtes, aber deutlich negatives Gesamtergebnis für 2010.

Mit der Steuerschätzung vom Mai 2011 wurden für den Landeshaushalt die Einnahmeerwartungen für die Jahre 2011 und 2012 um 566 bzw. 613 Mio. EUR gegenüber den bisherigen Erwartungen aus der Steuerschätzung November 2010 sowie für die Jahre 2013 und 2014 um 1 556 bzw. 1 626 Mio. EUR gegenüber der Mipla 2010 bis 2014 heraufgesetzt. Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung und der derzeitigen Entwicklung der Steuereinnahmen wird das hohe Einnahmehöhe des Jahres 2008 im Verlauf des Jahres 2011 erstmals wieder erreicht werden, womit gegenüber der Veranschlagung im Haushalt 2011 spürbare Steuermehreinnahmen erzielt würden. Für die Kommunen ergeben sich aus der Regionalisierung der Steuerschätzung erhöhte Einnahmeerwartungen für die Jahre 2011 ff. von 114/159/569/559 Mio. EUR.

Von besonderer Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Kommunalfinanzen ist das Ergebnis der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene vom 15. Juni 2011 zur stufenweisen Kostenübernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Durch die geplante Anhebung der Beteiligung des Bundes an diesen Kosten über die bisher ab dem Jahr 2012 gesetzlich festgelegten 16 % hinaus auf nunmehr 45 % in 2012, 75 % in 2013 und 100 % ab dem Jahr 2014 werden die Kommunen gerade in dem Bereich der ausgaben- und

steigerungsintensiven Sozialausgaben erheblich entlastet. Allein für die Jahre 2012 und 2013 beträgt die voraussichtliche Entlastungswirkung für die niedersächsischen Kommunen über 420 Mio. EUR. Die entsprechende bundesgesetzliche Regelung befindet sich im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen in Vorbereitung.

Soweit die prognostizierte positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung eintritt, besteht für die nähere Zukunft die berechtigte Hoffnung, dass sich die Finanzierungssalden des Landes und seiner Kommunen insbesondere im Zuge einer positiven Steuereinnahmentwicklung und der Entlastungen im sozialen Bereich verbessern werden.

Unabhängig von der aktuell günstigen Einnahmentwicklung besteht aber weiterhin erheblicher Konsolidierungsbedarf. Solange ein struktureller, dauerhafter Haushaltsausgleich nicht erreicht wird, hat die Verwendung von Mehreinnahmen für eine zeitnahe Rückführung der Defizite Vorrang.

**2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2011) und Zielvorgaben**

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO vom 22. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 2. 2011 (Nds. GVBl. S. 31), für die bereits mit Doppik arbeitenden Kommunen bzw. letztmalig gemäß § 62 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. § 24 Abs. 3 GemHVO vom 17. 3. 1997 (Nds. GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 5. 2003 (Nds. GVBl. S. 192), für die zunächst noch kameral buchenden Kommunen, werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2011 bis 2015 bekannt gemacht:

**A. Einnahmen (Steuerschätzungen)**

	2011	2012	2013 <sup>1)</sup>	2014 <sup>1)</sup>	2015 <sup>1)</sup>
	— in % —				
<b>1. Kommunale Steuereinnahmen</b>					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	4,4	6,3	7,0	5,5	5,0
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4,6	2,4	2,5	2,5	3,0
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	8,1	8,7	6,5	5,0	4,0
1.4 Gewerbesteuer (netto)	7,4	9,0	6,5	5,0	4,0
1.5 Grundsteuer A und B	2,8	1,9	2,0	2,0	2,0
<b>2. Zahlungen des Landes</b>					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	23,1 <sup>2)</sup>	7,4 <sup>3)</sup>	1,0	4,0	4,0
2.2 Zuweisungen des übertragenden Wirkungskreises	1,0	1,7	2,0	2,0	2,0

<sup>1)</sup> Für die Planungsjahre 2013 bis 2015 sind die Angaben auf 0,5-Stufen gerundet.

<sup>2)</sup> Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2010.

<sup>3)</sup> Die Steigerungsrate enthält eine voraussichtliche Steuerverbundabrechnung in Höhe von 114 Mio. EUR.

**B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)**

Vor dem Hintergrund der aktuell günstigen Einnahmentwicklung muss das Ziel der zeitnahen Rückführung der Defizite und einer Konsolidierung der kommunalen Haushalte im Vordergrund stehen. Die Ausgabeentwicklung ist daher auf ein Maß deutlich unterhalb der nachhaltig zur Verfügung stehenden Einnahmezunächste zu beschränken.

**3. Erläuterungen**

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2011 bis 2015 sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2011 abgeleitet worden und beruhen auf geltendem Recht (Stand: Mai 2011).

Für die Jahre 2011 ff. sind erstmals die steuerlichen Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2010, des Kernbrennstoffsteuergesetzes und des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 berücksichtigt.

Die Ansätze wurden entsprechend der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Projektion vom Mai 2011 für den Planungszeitraum abgeleitet. Das günstige wirtschaftliche Klima schlägt sich in einer Korrektur der Wachstumsprognosen für 2011 und 2012 nach oben nieder: je plus 3,5 % nominale Veränderung des Bruttoinlandsproduktes. Für die Jahre 2013 bis 2015 wird eine Veränderung um je plus 3,0 % erwartet. Die entsprechend realen Veränderungen betragen in den Jahren 2011 bis 2015 + 2,6/ + 1,8/ + 1,6/ + 1,6/ + 1,6 %.

**Zu A 1.1:**

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2011 kassenmäßig voraussichtlich 2 142 Mio. EUR. Grundlagen sind die realisierten Steueraufkommen bis Juli 2011 sowie die aktuellen Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2011 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der Zahlungsmodalitäten des LSKN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), festgelegt sind.

**Zu A 1.2:**

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird ab 2009 anhand eines endgültigen, fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel gemäß den §§ 5 a bis 5 f des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502) berechnet.

**Zu A 1.3 und 1.4:**

Die Steigerungsraten bei der **Gewerbsteuer (brutto)** für das Jahr 2011 ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ mit dem auf die niedersächsischen Kommunen entfallenen Anteil an der Gewerbesteuer berechnet. Auf dieser Basis sind die Werte bis zum Jahr 2015 fortentwickelt. Unter Einbeziehung der seitens der Kommunen zu leistenden Gewerbesteuerumlage ergeben sich die Veränderungen für die **Gewerbsteuer (netto)**.

Die erwarteten Veränderungsdaten der Gewerbesteuer sind als Durchschnittswerte anzusehen. Die besonderen lokalen Gegebenheiten sind von den einzelnen Kommunen ergänzend in die Veranschlagung einzubeziehen.

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2011 vom 25. 2. 2011 (BGBl. I S. 265).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2011	2012	2013	2014	2015
	— in % —				
<b>Bundesanteil</b>	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
<b>Landesanteil</b>					
1. innerhalb des Länderfinanzausgleichs	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
2. außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1 Beteiligung Fondskosten	6	5	5	5	5
2.2 Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29	29	29	29	29
<b>Vervielfältiger gesamt</b>	70	69	69	69	69

**Zu A 1.5:**

Die Steigerungsraten bei der **Grundsteuer** sind für den Planungszeitraum 2011 bis 2015 von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

**Zu A 2.1:**

Hinsichtlich der Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) insgesamt wird auf die Ausführungen in Nummer 1 verwiesen.

Die Zuweisungen im KFA (ohne Finanzausgleichsumlage) einschließlich der voraussichtlichen positiven Steuerverbundabrechnung 2011 werden sich für das Jahr 2012 gegenüber den Zuweisungen von 3 002 Mio. EUR für das Jahr 2011 um rd. 200 Mio. EUR auf 3 200 Mio. EUR erneut verbessern. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2011 und der Beschlüsse der LReg zum Haushaltsplanentwurf 2012/2013 und der Mittelfristigen Planung 2011 bis 2015 wächst die Zuweisungsmasse des KFA für die Jahre 2013 ff. weiter auf 3 239/3 365/3 492 Mio. EUR.

Darin enthalten sind auch die Mehreinnahmen von rd. 33 Mio. EUR jährlich aus der von der LReg ab 2011 beschlossenen Anhebung des Grunderwerbsteuersatzes von 3,5 auf 4,5 %.

**Zu A 2.2:**

Die Tarifierhöhung 2011 (1,7 %) wird im zugeordneten Planungsjahr 2012 und die Tarifierhöhung 2012 (1,9 %) wird im zugeordneten Planungsjahr 2013 in voller Höhe realisiert. Für die Jahre ab 2014 wird derzeit von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

Bei der Berechnung ist durchgängig die für das Zahlungsjahr 2011 relevante Bevölkerungszahl vom 31. Dezember 2009 berücksichtigt worden.

Nicht enthalten sind die im NFGV und die analog zum NFGV in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind:

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFGV),
- Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen (§ 5 NFGV),
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 14 NBGG.

Aus den zum 1. 1. 2010 in Kraft getretenen Änderungen des § 4 NFGV wirkt das Ergebnis der im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden erfolgten Kommunalisierung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach. Durch die finanzielle Umsetzung dieser Änderungen ergibt sich im Jahr 2012 ein Anstieg der weiteren Zuweisungen aus dem NFGV in Höhe von 0,5 %. Für die Jahre 2013, 2014 und 2015 ist derzeit keine Steigerung abzusehen.

An den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen die Region Hannover, die Landkreise und Gemeinden

Nachrichtlich:  
An den Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 579

**Verleihung der Bezeichnung „Klostergemeinde“ an die Gemeinde Wienhausen**

**Bek. d. MI v. 23. 8. 2011 — 32.21-10002/14 (2) N 06 —**

Mit Wirkung vom 12. 8. 2011 ist der Gemeinde Wienhausen die Bezeichnung „Klostergemeinde“ verliehen worden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 NGO).

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 580

**Fortbildungsveranstaltungen  
für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für  
standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter**

**Bek. d. MI v. 29. 8. 2011 — 43.31-120 251/2 —**

**Bezug:** RdErl. v. 1. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 340)  
— VORIS 21051 —

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 26. 10. bis 23. 11. 2011 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des § 5 Nds. AVO PStG und des Bezugerlasses.

Im Interesse der Fortbildung, insbesondere in Anbetracht der Umsetzung der Reform des Personenstandsrechts, sollen alle Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

1. Das elektronische Personenstandsregister (ePR), insbesondere
  - Transfer der Übergangsbeurkundungen
  - Nacherfassung von Altregistern
  - Erfahrungsaustausch
2. Ergänzende Bestimmungen zum Personenstandsrecht gemäß Bezugerlass
3. Einführung des Zentralen Testamentsregisters zum 1. 1. 2012
4. Informationen aus der Landesfachtagung
5. Aktuelle Gesetzesänderungen, Erlasse und Rechtsprechung
6. Aus der Praxis, für die Praxis — Fragen aus den Standesämtern.

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden voraussichtlich um 16.30 Uhr. Die Aufsichtsbehörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Beamer und Leinwand ausgestattet sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Oldenburg, Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg)	1. 11.	Sonja Brödje
Landkreise Ammerland und Wesermarsch	9. 11.	Sonja Brödje
Landkreise Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	16. 11.	Sonja Brödje
Landkreis Cloppenburg	15. 11.	Marion Quante
Landkreis Vechta	8. 11.	Marion Quante
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	9. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	8. 11.	Sigrid Arends-Tischner
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	9. 11.	Sigrid Arends-Tischner
Landkreis Aurich, Stadt Emden	2. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Leer	9. 11.	Marianne Lind

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt Nordhorn	8. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Celle, Stadt Celle	2. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Cuxhaven, Stadt Cuxhaven	2. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Stade	9. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Harburg	23. 11.	Bodo Kroll
Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen	2. 11.	Frank Hoffmann
Landkreis Lüneburg, Stadt Lüneburg	26. 10.	Frank Hoffmann
Landkreise Osterholz-Scharmbeck und Verden (Aller)	9. 11.	Claudia Prößler
Landkreis Rotenburg (Wümme)	8. 11.	Claudia Prößler
Landkreis Heidekreis	9. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Gifhorn, Stadt Wolfsburg	9. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	15. 11.	Burkhard Dörrier
Landkreis Goslar, Stadt Goslar	8. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Helmstedt	15. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Northeim	9. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Osterode am Harz	1. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	9. 11.	Antje Altmann
Landkreis Peine	15. 11.	Herbert Wichmann
Landkreis Diepholz	2. 11.	Marion Quante
Landkreis Nienburg (Weser)	8. 11.	Antje Altmann
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	8. 11.	Petra Kampe
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	9. 11.	Petra Kampe
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	10. 11.	Petra Kampe
Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim	16. 11.	Helmut Strohe
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln	9. 11.	Herbert Wichmann
Landkreis Holzminden	9. 11.	Burkhard Dörrier

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 581

**Vorbereitung und Durchführung der Wahlen  
zu den Personalvertretungen 2012**

**RdErl. d. MI v. 1. 9. 2011 — 15.11-03061.100 —**

**Bezug:** RdErl. v. 24. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 816)

Die Wahlperiode der gegenwärtigen Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet am 30. 4. 2012 (§ 22 Abs. 2 NPersVG).

Die Wahlen zu den neuen Personalvertretungen sind termingerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Der Wahlvorstand hat nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NPersVG die Wahl rechtzeitig einzuleiten. Die erste entsprechende Handlung des Wahlvorstands ist die Bekanntgabe der Namen seiner Mitglieder nach § 1 Abs. 4 WO-PersV.

Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens und zur Kostenersparnis ist es zweckmäßig, wenn die Wahlen der örtlichen Personalräte und der Stufenvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, ggf. auch der Gesamtpersonalräte, gleichzeitig stattfinden (vgl. §§ 35, 36, 43 und 45 WO-PersV). Es wird empfohlen, als Tag der Stimmabgabe **einheitlich den 6. 3. 2012** und, falls die Durchführung der Stimmabgabe wegen der Größe der Dienststelle oder aus sonstigen Gründen nicht an einem Tag möglich sein sollte, auch den 7. 3. 2012 zu bestimmen. Hiernach würde sich folgender Zeitplan ergeben:

bis Anfang Dezember 2011:

Erklärung von Nebenstellen oder sonstigen Teilen einer Dienststelle zu Dienststellen i. S. des NPersVG (§ 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2) oder ggf. deren Aufhebung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 121 Abs. 2);

bis Mitte Dezember 2011:

Bestellung des Wahlvorstands (§ 18 Abs. 1, §§ 19, 47 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 NPersVG);

rechtzeitig, spätestens am 3. 1. 2012:

Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 4 WO-PersV);

zwei Wochen nach Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands, spätestens am 17. 1. 2012:

Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen (§ 6 WO-PersV);

spätestens am 23. 1. 2012 — bei Stimmabgabe auch am 7. 3. 2012 spätestens am 24. 1. 2012 —:

Aushang des Wahlausschreibens (§ 8 WO-PersV);

unverzüglich danach:

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 4 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 6. 2. 2012, vorausgesetzt, dass das Wahlausschreiben am 23. 1. 2012 ausgehängt wird:

Einreichung der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 27. 2. 2012:

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 15 WO-PersV);

am 6., ggf. auch am 7. 3. 2012:

Tag der Stimmabgabe;

danach:

Feststellung der Wahlergebnisse durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 22 WO-PersV);

unverzüglich danach:

Feststellung der Wahlergebnisse durch die Wahlvorstände für die Wahlen der Stufenvertretungen (§§ 42, 43 WO-PersV) und Gesamtpersonalräte (§ 45 WO-PersV);

spätestens am 20. 3. 2012 — bei Stimmabgabe auch am 7. 3. 2012, spätestens am 21. 3. 2012 —:

Einberufung der ersten Sitzung der Personalräte und Stufenvertretungen durch die Wahlvorstände (§ 29 Abs. 1, §§ 47, 48 und 49 NPersVG) sowie

Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 53 Abs. 1 NPersVG).

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aufzustellen und an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name und Vorname aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Als **Farbe** für die Stimmzettel wird nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und den §§ 40, 43 und 45 WO-PersV bestimmt:

**Stimmzettel** für die Wahl zum

— Personalrat	weiß
— Bezirkspersonalrat	gelb
— Hauptpersonalrat	blau
— Gesamtpersonalrat	rosa
— zur Jugend- und Auszubildendenvertretung	grün.

Es wird gebeten, den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eine Abschrift des Wahlausschreibens und der Wahlniederschrift zu übersenden.

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den Bezugserlass aufmerksam gemacht. Die Vorlagen können aus dem Internet ([www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)) heruntergeladen werden (Pfad: Themen > Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention > Personalvertretungsrecht).

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 581

## E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### Gewährung von Studiendarlehen nach § 11 a NHG

#### Bek. d. MWK v. 26. 8. 2011 — 21.5-71111-31 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Bek. v. 22. 5. 2006 (Nds. MBl. S. 572)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende, die mit ihrer Einschreibung bzw. Rückmeldung bei einer niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung zur Zahlung von Studienbeiträgen nach § 11 NHG verpflichtet sind, haben im Rahmen eines Erststudiums einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe des Studienbeitrages (§ 11 a NHG). Zur Sicherung dieses Anspruchs wird im Einvernehmen mit dem MF das als **Anlage** beigefügte Förderprogramm des Landes Niedersachsen „Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen“ aufgelegt.

Zur Umsetzung des Förderprogramms wurden folgende Vereinbarungen mit der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) getroffen:

- Vereinbarung über die Übertragung von Förderaufgaben“ zwischen dem MWK und der NBank,
- Vereinbarung über die Errichtung, Ausgestaltung und Verwaltung eines Ausfallfonds im Zusammenhang mit der Gewährung von Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen zwischen den Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 Abs. 1 NHG, diese vertreten durch das MWK, und der NBank,
- Vertrag über die Gewährung von Studienbeitragsdarlehen in Niedersachsen zwischen der KfW, der NBank und dem MWK,
- Ergänzende Vereinbarung zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit von KfW und Hochschulen bei der Gewährung von Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen zwischen der KfW und dem MWK.

Das Förderprogramm tritt am 8. 9. 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 582

**Anlage****Förderprogramm des Landes Niedersachsen  
„Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen“**

Vom 26. 8. 2011

**§ 1****Ziel der Förderung**

(1) Zur Sicherung des Anspruchs auf Gewährung von Studendarlehen nach § 11 a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)\* legt das Land Niedersachsen ein Förderprogramm „Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen“ auf.

(2) Die sich aus dem Förderprogramm ergebenden öffentlichen Förderaufgaben nehmen die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) als Bewilligungsbehörde und die Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW als Kreditgeberin wahr. Der Anspruch auf Gewährung eines „Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehens“ (im Folgenden: Studienbeitragsdarlehen) wird zweistufig abgewickelt. Auf der ersten Stufe wird in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren entschieden, ob dem Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers bzw. der oder des Studierenden auf Bewilligung eines Studienbeitragsdarlehens entsprochen wird. Weiterhin wird auf der ersten Stufe darüber entschieden, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen für die zinsfreie Gewährung des Studienbeitragsdarlehens gemäß § 11 a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NHG erfüllt. Auf der zweiten Stufe wird in Realisierung eines etwaigen Bewilligungsbescheides ein zivilrechtlicher Darlehensvertrag zwischen der KfW und der oder dem Studierenden abgeschlossen.

(3) Bezüglich des öffentlich-rechtlichen Bewilligungsverfahrens hat das Land Niedersachsen mit der NBank eine „Vereinbarung über die Übertragung von Förderaufgaben“ getroffen. Die entsprechenden Bescheide werden danach von der NBank erteilt.

(4) Bezüglich des Abschlusses eines zivilrechtlichen Darlehensvertrages hat das Land Niedersachsen der KfW durch „Vertrag über die Gewährung von Studienbeitragsdarlehen“ nach Maßgabe des § 11 a Abs. 1 Satz 3 NHG die Aufgabe übertragen.

**§ 2****Anspruchsberechtigte**

(1) Anspruchsberechtigt sind diejenigen, die die Voraussetzungen des § 11 a Abs. 1 und 2 NHG erfüllen.

(2) Keinen Anspruch auf Gewährung des Studienbeitragsdarlehens nach Absatz 1 hat, wer bei Aufnahme des Erststudiums das 35. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für Studierende, die unter die Voraussetzungen des § 11 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 NHG fallen.

**§ 3****Förderumfang**

Das Studienbeitragsdarlehen wird nur auf Antrag in Höhe des Studienbeitrages nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NHG von 500 EUR je Semester oder 333 EUR je Trimester für die Dauer der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiengangs sowie eines Masterstudiengangs im Rahmen eines konsekutiven Studiengangs zuzüglich vier weiterer Semester oder vier weiterer Trimester bewilligt (Auszahlungszeitraum). Der Förderumfang erhöht sich auf Antrag um die zusätzlich erforderliche Regelstudienzeit eines Zweitstudiums, sofern für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich ist. Im Fall eines Teilzeitstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 1 Satz 7 NHG. Studienzeiten an in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschulen, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, werden auf die Förderdauer angerechnet. Studienzeiten an nicht staatlichen Hochschulen werden nicht berücksichtigt. Urlaubssemester werden zum Förderumfang nicht angerechnet.

**§ 4****Antrags- und Bewilligungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Gewährung des Studienbeitragsdarlehens wird auf Basis der notwendigen persönlichen und studienrelevanten Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch Einreichung eines Angebots zum Abschluss eines Studienbeitragsdarlehensvertrages mit der KfW als Kreditgeberin bei der NBank gestellt. Informationen und Formulare werden im Internet unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) zur Verfügung gestellt.

\* Das Niedersächsische Hochschulgesetz in seiner aktuellen Fassung ist abrufbar unter [www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de).

(2) Die Legitimationsprüfung erfolgt durch die NBank, die hierfür auch das Post-Ident-Verfahren einsetzen kann.

(3) Mit der Stellung des Antrags auf Gewährung des Studienbeitragsdarlehens gilt der Studienbeitrag gemäß § 19 Abs. 5 Satz 4 NHG bis zum wirksamen Abschluss des Studienbeitragsdarlehensvertrages oder bis zur ablehnenden, bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag als gezahlt, sodass insoweit die Immatrikulation erfolgen kann.

(4) Die NBank prüft die Anspruchsberechtigung und gibt die Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller per Bescheid bekannt. Sofern die NBank dem Antrag stattgibt, nimmt die KfW das Angebot der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Abschluss des Studienbeitragsdarlehensvertrages an.

(5) Mit Zustandekommen des Studienbeitragsdarlehensvertrages wird die oder der Studierende Darlehensnehmerin oder Darlehensnehmer der KfW.

**§ 5****Abwicklung des Studienbeitragsdarlehens**

(1) Das Studienbeitragsdarlehen wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährt. Sicherheiten werden nicht verlangt. Eine Auskunft hinsichtlich der Kreditwürdigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers wird durch die KfW nicht eingeholt. Eine Mitteilung über die Darlehensbewilligung an eine Auskunftsei erfolgt nicht.

(2) Die KfW erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Studienbeitragsdarlehensvertrag durch Zahlung der Studienbeiträge an die Hochschule der oder des anspruchsberechtigten Studierenden. Die Zahlung an die Hochschule stellt die Erfüllung der Hauptleistungspflicht der KfW aus dem mit der oder dem Studierenden geschlossenen Vertrag zum Studienbeitragsdarlehen dar. Nach Zustandekommen des Vertrages über die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens zahlt die KfW die erste Studienbeitragsrate unter Beachtung der gesetzlichen Widerrufsfristen zum 1. 6. für das Sommersemester bzw. zum 1. 12. für das Wintersemester oder bei verspäteter Antragstellung unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages auf das bekannt gegebene Konto der Hochschule.

(3) Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt nach der Rückmeldung der oder des Studierenden bei ihrer oder seiner Hochschule und nach Abgleich der förderrelevanten Daten der oder des Studierenden durch die KfW für das jeweilige Semester zu den in Absatz 1 genannten Terminen. Die Auszahlung wird ganz oder teilweise für das Semester ausgesetzt, für das die oder der Studierende von der Zahlung des Studienbeitrages gemäß § 11 Abs. 4 NHG befreit ist oder für das Semester, für das der Studienbeitrag gemäß § 14 Abs. 2 NHG ganz oder teilweise erlassen worden ist.

(4) Änderungen in Bezug auf das Studium (wie z. B. Studiengangswechsel, Unterbrechung, Abbruch) sind von der oder dem Studierenden während der Auszahlungsphase der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Die Hochschule leitet für das Studienbeitragsdarlehen relevante Daten der KfW rechtzeitig vor dem nächstfolgenden Auszahlungstermin – spätestens aber am 15. 5./15. 11. – in elektronischer Form zu.

(5) Änderungen in Bezug auf das Studienbeitragsdarlehen (z. B. Adressänderungen, Änderung der Staatsbürgerschaft, Wechsel der Bankverbindung, Namensänderung) sind von der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer der KfW unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen bezüglich der persönlichen Voraussetzungen, die insbesondere die Zinsfreiheit des gewährten Studienbeitragsdarlehens begründen, sind der NBank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer erhält einmal jährlich einen Jahreskontoauszug.

(8) Die Kommunikation zwischen der KfW und der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer erfolgt grundsätzlich über das Online-Kreditportal der KfW.

**§ 6****Verzicht auf einzelne Auszahlungsraten**

(1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ist berechtigt, auf eine oder mehrere Auszahlungsraten zu verzichten, indem sie oder er selbst den fälligen Studienbeitrag in voller Höhe fristgerecht bis zum 15. 4. bzw. 15. 10. an die Hochschule entrichtet. Versäumt sie oder er den jeweiligen Termin und kommt es dadurch zu einer Doppelzahlung, so ist

die KfW berechtigt, die verursachten Kosten (Zinsen, Bearbeitungs- und Verwaltungspauschale) von der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer zu erheben.

(2) Ein Verzicht der oder des Studierenden auf Auszahlung im Sinne von Abs. 1 ist für den ersten Auszahlungstermin nach Zustandekommen des Studienbeitragsdarlehensvertrages ausgeschlossen.

## § 7

### Rückzahlung

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung des gewährten Studienbeitragsdarlehens beginnt frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums, spätestens jedoch nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit (Karenzzeit), sofern die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ein monatliches Einkommen erzielt, das das in § 18 a Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) genannte Einkommen um mindestens 100 EUR übersteigt. Ein Unterschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze ist durch die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer nachzuweisen. Bei einem Studienortwechsel an eine staatliche Hochschule in einem anderen Bundesland ist die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verpflichtet, die KfW über die Fortführung des Studiums außerhalb Niedersachsens zu informieren, um den Rückzahlungsbeginn aufzuschieben.

(2) Vor Beginn der Rückzahlung teilt die KfW der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer die Höhe des gewährten Studienbeitragsdarlehens und gegebenenfalls die Höhe der aufgeschobenen Zinsen, die zum Beginn der Tilgungsphase des Studienbeitragsdarlehens fällig werden, sowie den voraussichtlichen Rückzahlungszeitraum mit und unterbreitet gegebenenfalls ein Angebot zur Kapitalisierung der aufgeschobenen Zinsen.

(3) Das Studienbeitragsdarlehen einschließlich Zinsen ist in monatlichen Raten in Höhe von mindestens 20 EUR zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens soll in 10, muss spätestens aber in 20 Jahren nach Beginn der Rückzahlungsverpflichtung abgeschlossen sein. Die Sätze 1 und 2 gelten auch entsprechend bei Rückzahlung des zinslos gewährten Darlehens.

(4) Die Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens einschließlich Zinsen entfällt in der Höhe, in der es zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsraten zusammen mit dem Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG 15 000 EUR überschreitet. Bei der Berechnung bleiben Beträge, die der oder dem Studierenden aufgrund von §§ 18 Abs. 5 b, 18 b BAföG erlassen wurden, unberücksichtigt.

(5) Über eine etwaige Berücksichtigung von Studiendarlehen, die zur Finanzierung von Studienbeiträgen im Sinne von § 11 Abs. 1 NHG an staatlichen Hochschulen anderer Bundesländer zurückzuzahlen sind, wird mit den anderen Ländern eine Vereinbarung getroffen.

## § 8

### Lastschriftinzug

Die fälligen Leistungen werden von der KfW ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat der KfW eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Verpflichtung, der KfW eine Einzugsermächtigung zu erteilen, ist Bestandteil des zivilrechtlichen Vertrages über die Gewährung des niedersächsischen Studienbeitragsdarlehens.

## § 9

### Zinsen

(1) Die Studienbeitragsdarlehen werden nach der Euro Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich einer Marge, die befristet für 15 Jahre festgelegt wird, variabel verzinst.

(2) Die Festlegung des Zinssatzes erfolgt zum 1. 4. bzw. 1. 10. vor Auszahlung der nächsten Auszahlungsraten, jeweils für das folgende Halbjahr.

(3) Die Zinsberechnung beginnt mit dem Tag der Auszahlung der ersten Rate des Studienbeitragsdarlehens, die Zinszahlung wird jedoch bis zum Beginn der Tilgungsphase des Studienbeitragsdarlehens aufgeschoben. Die Zahlung der aufgeschobenen sowie der anfallenden Zinsen erfolgt mit der Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens nach § 7.

(4) Die nominale Zinsobergrenze für das Studienbeitragsdarlehen wird für die ab 2011 gewährten Studienbeitragsdarlehen wie bisher auf 7,5 % p. a. festgesetzt.

(5) Studierenden, die mindestens zwei Geschwister und gemäß § 11 a Abs. 1 Satz 1 NHG einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen haben, wird das Studienbeitragsdarlehen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG zinsfrei gewährt.

## § 10

### Stundung in Härtefällen

(1) Sofern eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer trotz einer nach § 7 Abs. 1 bestehenden Rückzahlungsverpflichtung eine besondere wirtschaftliche Notlage nachweist, kann die Rückzahlung gestundet werden. Die KfW schließt mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer eine entsprechende Vereinbarung.

(2) Die Stundung wird in der Regel für ein Jahr ausgesprochen und kann auf Antrag zweimal jeweils um ein Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Die wirtschaftliche Notlage hat die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer gegenüber der KfW durch Verdienstbescheinigungen, Bescheide über den Bezug von Sozialleistungen o. Ä. zu belegen. Während der Stundung wird das Studienbeitragsdarlehen weiter nach § 9 verzinst.

(3) Sollte die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer die vereinbarten Mindestraten nicht in voller Höhe zahlen können, kann eine befristete Ratenreduzierung vereinbart werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Dauer der Befristung entscheidet die KfW.

## § 11

### Behandlung von Verzugszinsen, Anrechnung von Teilleistungen nach § 497 BGB

(1) Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug kommt, hat sie oder er Verzugszinsen für den geschuldeten Darlehensbetrag zu zahlen. Der Verzugszinssatz beträgt per anno fünf Prozentpunkte über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz (§§ 247, 288 Abs. 1 BGB).

(2) Zahlungen der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag und zuletzt auf die Verzugszinsen angerechnet. Teilzahlungen werden nicht zurückgewiesen.

## § 12

### Ordentliche Kündigung/Außerplanmäßige Rückzahlung

(1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kann das Studienbeitragsdarlehen jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Summe des gewährten Studienbeitragsdarlehens zzgl. der bis dahin angefallenen Zinsen ist spätestens zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzuzahlen (§ 489 Abs. 3 BGB).

(2) Außerplanmäßige Rückzahlungen sind ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren und ausschließlich in der Tilgungsphase zu den Stichtagen 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres möglich und müssen mindestens 100 EUR betragen. Sie sind bis zum 15. 3. bzw. 15. 9. bei der KfW anzumelden. Das gesetzliche Kündigungsrecht der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers aus § 489 BGB bleibt unberührt.

## § 13

### Kündigung des Studienbeitragsdarlehensvertrages durch die KfW, Gesamtfälligkeit nach § 498 BGB

Die KfW kann wegen Zahlungsverzugs der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers das Studienbeitragsdarlehen kündigen, wenn

1. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Ratenzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit des Vertrages zum Studienbeitragsdarlehen über drei Jahre mit fünf Prozent, des Nennbetrages des Studienbeitragsdarlehens in Verzug ist und
2. die KfW der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

## § 14

## Außerordentliches Kündigungsrecht

Soweit sich aus einer Nichterfüllung des Studienbeitragsdarlehensvertrages seitens der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers wesentliche Vertragsstörungen ergeben, hat die KfW ein außerordentliches Kündigungsrecht.

## § 15

## Ausfallbürgschaft und Ausfallfonds

(1) Zur Sicherheit der Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens an die KfW übernimmt das Land Niedersachsen nach § 11 a Abs. 5 NHG eine Ausfallbürgschaft.

(2) Zur Finanzierung der Ausfallbürgschaft sowie der sonstigen aus dem Förderprogramm erwachsenen Lasten errichten die Hochschulen in staatlicher Verantwortung bei der NBank einen für diese Zwecke ausreichend ausgestatteten Ausfallfonds.

(3) Die Mindereinnahme der KfW sowie die Kosten der NBank und der KfW für die verwaltungsmäßige Abwicklung der nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NHG zu gewährenden Zinsfreiheit sind aus dem von der NBank verwalteten Ausfallfonds zu tragen. Das MWK stellt die dazu erforderliche auskömmliche Ausstattung des Ausfallfonds sicher, indem es die dafür erforderlichen Mittel auf Antrag und in nachgewiesener Höhe zur Verfügung stellt.

(4) Sowohl die Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft als auch die Inanspruchnahme des Ausfallfonds unterliegen den Voraussetzungen der Verordnung im Sinne von § 11 a Abs. 5 Satz 4 NHG.

## § 16

## Beirat

(1) Zur Begleitung des Förderprogramms wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat hat neben umfassenden Informationsrechten gegenüber der NBank ein Befassungs- und Empfehlungsrecht insbesondere in Bezug auf die Rechenschaftslegung der NBank, die Anlage des Ausfallfondsvermögens sowie bei der Ausstattung des Ausfallfonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 bis 4 NHG.

(2) Mitglieder des Beirats sind je bis zu vier von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen entsandte Personen und Vertreterinnen oder Vertreter des MWK. Weiter gehören bis zu vier Vertreterinnen oder Vertreter der NBank dem Beirat als beratende Mitglieder an.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 17

## Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt das bisherige Förderprogramm vom 22. 5. 2006 in der zuletzt gültigen Fassung.

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wangerooe

Bek. d. MW v. 19. 8. 2011 — 45-30401-1.3.4/1 —

**Bezug:** Bek. v. 17. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1308)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 527), werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Wangerooe wie folgt festgelegt:

Beginnend an der Nord-West-Ecke der Schiffsmeldestelle Wangerooe verläuft die Hafensbereichsgrenze etwa 50 m in Richtung West-Nord-West, entlang der Nordseite des vorhandenen Weges. Nach etwa 50 m setzt sich die Grenze rd. 150 m weit rechtwinklig in Richtung Süd-Süd-West weiter fort. Hier erfolgt erneut eine rechtwinklige Richtungsänderung, für etwa 70 m nach West-Nord-West, von dort erneut rechtwinklig zunächst nach Süd-Süd-West. Die Grenzlinie verläuft in diesem Abschnitt etwa 25 m westlich parallel entlang der Bühne W bis zu deren südlichem Ende.

Von dort aus quert die Grenzlinie im rechten Winkel zu der gedachten Verlängerung der Westseite des Anlegers die Wasserfläche in Richtung Ost-Süd-Ost, bevor sie nach rd. 90 m erneut im rechten Winkel die Richtung ändert und nach Nord-Nord-Ost verläuft, bis sie auf das südliche Ende des östlichen Steindammes trifft. Der weitere Verlauf ist etwa 15 m östlich der Steindammkrone parallel zum Steindamm bis zur Position 53° 46' 36" Nord und 007° 52' 19" Ost.

Hier ändert die Grenzlinie erneut rechtwinklig die Richtung und setzt sich so lange nach West-Nord-West fort, bis sie den Ausgangspunkt erreicht und so den Grenzverlauf schließt.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

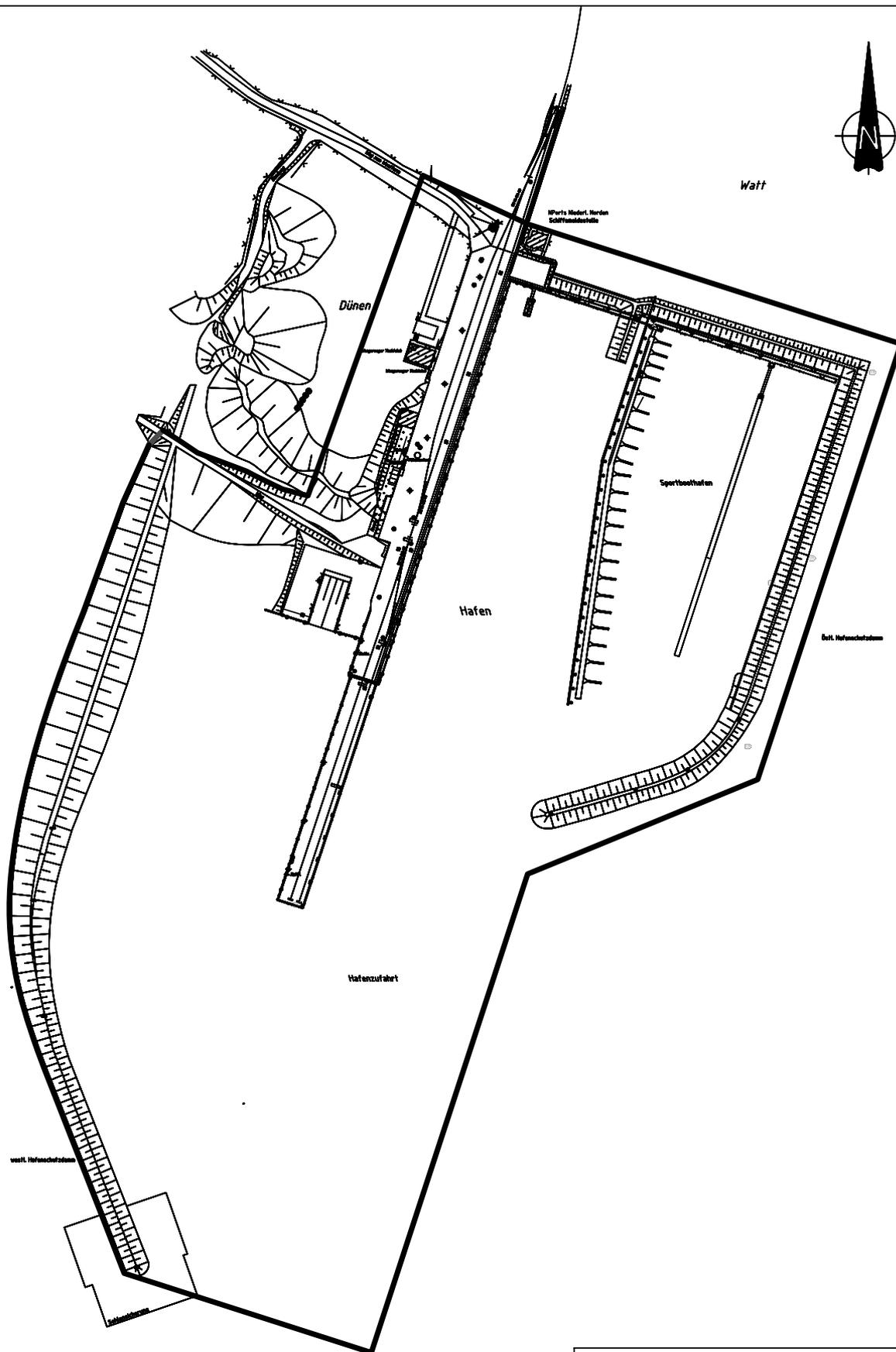
3. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wangerooe vom 17. 10. 2007 (siehe Bezugsbekanntmachung) hiermit widerrufen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

#### Hinweise:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße 2, 26506 Norden, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet aufrufbar unter: [http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=5598&article\\_id=15191&\\_psmand=18](http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=5598&article_id=15191&_psmand=18).



Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Hafenbehörde

Genzlinie Hafenbereich Wangerooge

Maßstab 1 : 2.500

Datum 19.08.2011

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung****Ausführungshinweise  
zur Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)**

RdErl. d. ML v. 3. 8. 2011 — 203-42120-170 —

— VORIS 78510 —

Bezug: RdErl. v. 15. 8. 1996 (Nds. MBl. S. 1600)  
— VORIS 78510 00 00 31 003 —

1. Zur Durchführung der ViehVerkV i. d. F. vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203) wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu § 1:

Die Innenwände von Viehtransportfahrzeugen und Transportbehältnissen müssen mit einem glatten Anstrich oder mit einer entsprechenden Auskleidung versehen sein, damit eine Reinigung und Desinfektion leicht durchgeführt werden kann. Die Böden müssen flüssigkeitsundurchlässig sein, die Ladeklappen müssen dicht schließen.

Weitere Ausführungshinweise werden zu den §§ 17 und 22 gegeben.

Zu § 2:

Viehladestellen i. S. des Absatzes 1 sind Einrichtungen zur Verladung von Vieh, die unabhängig von Viehhöfen, Viehmärkten, Viehsammelstellen oder Händlerställen betrieben werden, wie z. B. Viehwaagen. Viehladestellen dienen der kurzfristigen, wenige Stunden dauernden Unterbringung von Vieh.

Der Dung und das Streumaterial nach Absatz 2 Nr. 3 können an einer oder an mehreren Stellen gesammelt werden. Als ausreichend ist z. B. eine dreiteilige, abgedeckte Dunggrube oder ein Container anzusehen. Die Kapazität der Lagereinrichtung richtet sich nach den anfallenden Mengen sowie dem vorgesehenen Rhythmus der Beseitigung. Bei Tierhaltungen kann täglich mit folgenden Mengen an Exkrementen in Prozent von Lebendgewicht gerechnet werden: Pferde 8 %, Rinder 9 %, Schafe 7 %, Schweine 6 %, Geflügel 10 % (vgl. auch Strauch, D., Baader, W., und Tietjen, C.; Abfälle aus der Tierhaltung, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1977).

Zur Durchführung der Desinfektion nach Absatz 2 Nr. 6 vgl. die Ausführungshinweise zu den §§ 17 bis 19.

Die Bestimmung des Absatzes 4 Nr. 2 betrifft nur das unmittelbare Umladen ohne Zwischenaufenthalt.

Zu § 3:

Nach Absatz 1 Nr. 2 müssen die Wege und Straßen sowie bestimmte Plätze zwar befestigt, aber nicht flüssigkeitsundurchlässig sein. Ein Weg oder Platz mit mindestens verdichtetem Schotter als Befestigung ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange einwirken kann.

Als Räumlichkeit zur Absonderung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere nach Absatz 1 Nr. 8 kann neben einem abgeordneten Raum auch eine besonders gekennzeichnete Bucht in einem Gebäude gelten. Auf § 19 TierSG vom 22. 6. 2004 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

Zur Reinigung und Desinfektion der Hände nach Absatz 1 Nr. 9 müssen Handwaschbecken mit fließendem kaltem und warmen Wasser, Reinigungsmittel, eine Einrichtung zum Trocknen der Hände und ein Desinfektionsmittelpender vorhanden sein. Einrichtungen zur Desinfektion der Schuhe sind Desinfektionsmatten, Desinfektionswannen oder andere in der Wirkung vergleichbare Einrichtungen, z. B. Anlagen zur Sprühdeseinfektion. Einrichtungen zur mechanischen Reinigung der Schuhe sind bereitzuhalten.

Auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen<sup>1)</sup> sowie die Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung<sup>2)</sup> wird verwiesen.

Von der Ermächtigung nach Absatz 3 ist insbesondere bei monatlich oder in kürzeren Abständen wiederholten Viehmärkten oder Tierschauen an demselben Platz Gebrauch zu machen.

Auf die Regelungen der §§ 12 und 13 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung für Märkte, Sammelstellen und Schlachtviehmärkte, die für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen worden sind, sowie für Grenzkontrollstellen wird verwiesen.

Zu § 4:

Als Viehmarkt ist jede Veranstaltung anzusehen, die dem Zweck dient, den Verkauf oder Kauf von Vieh bzw. den Tausch von Vieh an einem für Publikum frei zugänglichen Ort zu bestimmten Zeiten durchzuführen. Veranstaltungen ähnlicher Art sind Versteigerungen von Vieh aus unterschiedlichen Herkunftsbetrieben oder sonstige Ansammlungen von Vieh wie z. B. reitsportliche Veranstaltungen, Leistungsschauen oder Zuchtschauen.

Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht ist die Veranstaltung zu untersagen, wenn die von dem Tag der Anzeige bis zum Beginn der Veranstaltung verbleibende Zeit keine sichere Überprüfung der Belange der Seuchenbekämpfung zulässt oder eventuell Auflagen nicht mehr erfüllt werden können.

Auf das Verbot bestimmter Veranstaltungen beim Ausbruch von Seuchen (z. B. nach der Schweinepest-Verordnung, MKS-Verordnung oder Geflügelpest-Verordnung) wird verwiesen.

Soweit die Belange der Seuchenbekämpfung bestimmte Auflagen (z. B. Schutzimpfungen, Gesundheitsbescheinigungen) erfordern, richten sich diese nach der jeweiligen Seuchensituation und dem Schutzbedürfnis der zusammengebrachten Tiere. Bezüglich der amtstierärztlichen Überwachung wird auf § 6 verwiesen.

Vorschriften über die Anzeigepflicht für Hunde- und Katzensausstellungen (und ähnliche Veranstaltungen) bleiben auch weiterhin durch § 4 der Tollwut-Verordnung i. d. F. vom 4. 10. 2010 (BGBl. I S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung geregelt, weil Hunde und Katzen nicht unter den Begriff „Vieh“ i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 3 TierSG fallen.

Zu § 5:

Die Kennzeichnungsverpflichtung für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Equiden ist in den §§ 27, 34, 39 und 44 festgelegt. Geflügel, das zu Ausstellungen verbracht werden soll, muss mit geschlossenen Fußringen oder Flügelmarken gekennzeichnet sein.

Übrige Tierarten wie Kameliden u. Ä. dürfen nur aufgetrieben werden, wenn sie dauerhaft gekennzeichnet sind (z. B. durch Mikrochip). Diese Tierarten dürfen nicht mit amtlichen Ohrmarken für Rinder, Schafe, Ziegen oder Schweine gekennzeichnet werden.

Als andere dauerhafte Kennzeichnungen können beispielsweise Tätowierungen angesehen werden. Dauerhaft i. S. der Vorschrift ist eine solche Kennzeichnung dann, wenn sie noch mindestens sechs Wochen nach dem Abtrieb der Veranstaltung erkennbar ist.

<sup>1)</sup> Die Richtlinie ist einsehbar im Internet unter:  
[http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/Infektionsrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/Infektionsrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile).

<sup>2)</sup> Die Liste ist einsehbar im Internet unter:  
<http://www.dvg.net/index.php?id=169&PHPSESSID=8hdBwF9VIWGFyWiBx9jvY3>.

## Zu § 7:

Soll Vieh von Schlachtviehmärkten oder Schlachtstätten abgetrieben werden, bedarf dies grundsätzlich der Einzelfallgenehmigung. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere unmittelbar zu einem anderen Schlachtviehmarkt oder zu einer anderen Schlachtstätte transportiert werden.

Bei der Genehmigung des Abtriebs von fehlgeleiteten oder tragenden Tieren und von Rindern in einen Mastbetrieb nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 muss der Empfängerbetrieb zur Durchführung von Kontrollen bekannt und in der Genehmigung namentlich benannt sein. Als aufnehmende Mastbestände kommen nur solche in Frage, in denen die Tiere ausschließlich im Stall gehalten werden.

## Zu § 10:

Die Genehmigung ist jeweils für den von der Schafhalterin oder dem Schafhalter benannten gesamten Wanderweg zu erteilen. Die erstbetreffende Behörde muss sich deshalb vor Erteilung der Genehmigung mit den anderen betroffenen Behörden und der für den Herkunftsbestand zuständigen Behörde in Verbindung setzen und deren Zustimmung einholen. Die beteiligten Veterinärbehörden sind in der Genehmigung zu benennen. Die Geltungsdauer der Genehmigung ist auf längstens sechs Monate zu begrenzen.

Unter den Begriff „Seuche“ nach Absatz 2 Nr. 1 fallen alle anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten, die Schafe betreffen. Parasitenbefall und Moderhinke sind nicht als Seuche i. S. der Vorschrift anzusehen.

## Zu den §§ 12 bis 14:

Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen sind risikoorientiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Handels- und Transportgeschehen, mindestens aber alle zwei Jahre hinsichtlich des ordnungsgemäßen Betriebes sowie Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen.

## Zu § 12:

Von der Zulassungsverpflichtung ausgenommen werden solche Unternehmen, die Tiere lediglich vermitteln, ohne selbst Eigentum an diesen Tieren zu erwerben, und die nicht über die in Anlage 1 genannten Einrichtungen verfügen. Besteht ein Viehhandelsunternehmen aus mehreren Niederlassungen oder Betriebsstätten, muss jede Einrichtung den Zulassungsanforderungen genügen.

## Zu § 13:

Tierhalterinnen oder Tierhalter, die keine gewerbsmäßigen Transportunternehmer i. S. von § 13 ViehVerkV sind, jedoch unter die Zulassungspflicht der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 fallen, erhalten keine Registriernummer nach § 15. Hier ist auf die nach § 26 ViehVerkV erteilte Registriernummer zurückzugreifen.

## Zu § 15:

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise und zur Vermeidung von Doppelvergaben („Dublette“) derselben Registriernummer erfolgt die Registriernummernvergabe durch den wirtschaftlichen Verein Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (vit) in Verden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen nach Vergabe der Registriernummer die Zulassung von Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen sowie Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Zulassung dem ML zur Weiterleitung und Veröffentlichung im BANz. an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit.

## Zu den §§ 17, 18 und 19:

Auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen sowie auf die Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung wird verwiesen. Die Desinfektionsmaßnahmen sind den gegebenen Verhältnissen, insbesondere den Temperaturverhältnissen, anzupassen.

Bei der Reinigung und Desinfektion ist sicherzustellen, dass anfallende Flüssigkeiten nicht auf öffentliche Verkehrswege oder an Orte, die für Tiere zugänglich sind, gelangen.

Eine erhöhte Seuchengefahr nach § 17 Abs. 3 ist im Fall des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Aujeszkyscher Krankheit, Geflügelpest und Newcastle-Krankheit stets für die betroffene Region gegeben. Sie kann darüber hinaus auch dann bestehen, wenn in einem Gebiet über längere Zeit wiederholt eine andere anzeigepflichtige Tierseuche auftritt.

## Zu § 20:

Aus den Ursprungszeugnissen müssen mindestens Art, Geschlecht, Alter, Farbe oder Rasse, Kennzeichen, ggf. Stückzahl sowie Ursprungsort und Namen derjenigen, aus deren Bestand die Tiere stammen, mit Angabe der Registriernummer nach § 26 ersichtlich sein. Zusätzlich ist der Tag, an dem die Tiere den Ursprungsort verlassen haben, anzugeben.

In den Gesundheitszeugnissen ist zu bescheinigen, dass die darin näher zu bezeichnenden Tiere frei von Erscheinungen sind, die auf eine Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen.

## Zu § 21:

Ein Viehhandelskontrollbuch ist nur von Personen und Firmen zu führen, die gewerbsmäßig mit Vieh handeln oder Vieh vermitteln. Firmen, die lediglich Viehtransporte im Auftrag Dritter durchführen, brauchen kein Viehhandelskontrollbuch zu führen. Das Viehhandelskontrollbuch ist auf den Gesamtbetrieb eines Viehhandelsunternehmens bezogen zu führen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Eintragung der geforderten Angaben liegt bei den Inhaberinnen oder Inhabern der Viehhandelsunternehmen oder bei deren persönlich haftenden Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.

Das Transportkontrollbuch ist für alle Transporte von Vieh zu führen, auch für Transporte von Vieh aus dem eigenen Bestand in bestandseigenen Fahrzeugen, wenn das Vieh (ausgenommen Schlachtvieh) an andere abgegeben wird. Für jedes Transportfahrzeug und für jeden Transportanhänger sind gesonderte Transportkontrollbücher zu führen. Sind bei Langstreckentransporten die nach der ViehVerkV vorgeschriebenen Angaben im nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgeschriebenen Fahrtenbuch enthalten, kann auf das Führen des Transportkontrollbuches verzichtet werden, wenn ein separat geführtes Desinfektionskontrollbuch vorhanden ist.

Das Transportkontrollbuch ist von der jeweiligen Fahrerin oder dem jeweiligen Fahrer des Transportfahrzeugs zu führen. Die für die Eintragung benötigten Angaben muss sich die Fahrerin oder der Fahrer des Transportfahrzeugs ggf. von der oder demjenigen beschaffen, bei der oder dem sie oder er die Tiere zum Transport abholt. Zusätzlich zu den auch in das Viehkontrollbuch zu übernehmenden Angaben müssen die Abfahrtszeit und das Fahrtziel für jeden einzelnen Transport in das Transportkontrollbuch eingetragen werden.

Die ordnungsgemäße Führung der Viehhandels- und Transportkontrollbücher der Viehhandelsunternehmen (einschließlich der Genossenschaften) ist risikoorientiert in Abhängigkeit vom jeweiligen Handels- und Transportgeschehen, mindestens aber alle zwei Jahre, zu überprüfen. Die Kontrollen sind in den Kontrollbüchern zu vermerken und deren Ergebnis in der Behörde zu erfassen.

## Zu § 22:

Für jedes Viehtransportfahrzeug, für das nach § 17 Abs. 1 bis 3 eine Reinigung und Desinfektion vorgeschrieben ist, ist ein gesondertes Desinfektionskontrollbuch zu führen. Die Führung eines gemeinsamen Transport- und Desinfektionskontrollbuches ist zulässig.

## Zu § 23:

Das Kastrations- bzw. Klauenpflegekontrollbuch soll Name und Anschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters mit Registriernummer nach § 26, Standort (Behandlung im Stall, auf Weide etc.), Art, Anzahl und Kennzeichnung der betreuten Tiere und Tag der durchgeführten Maßnahme enthalten.

## Zu § 25:

Das Hauptgeschäftsbuch kann unter der Voraussetzung, dass es jederzeit verfügbar und für die überwachende Behörde einsehbar ist, als Viehhandelskontrollbuch verwendet werden.

Sofern ein Fahrtenbuch nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geführt wird und die erforderlichen Angaben nach der ViehVerkV enthalten sind, kann auf das Führen des Transportkontrollbuches verzichtet werden.

## Zu § 26:

Für die Anzeige ist keine besondere Form vorgegeben; die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Einzelangaben müssen jedoch aus der Anzeige unzweifelhaft hervorgehen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Änderungsmeldung gemäß Absatz 1 Satz 2 bezieht sich auf alle in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Angaben.

Die Register (Absatz 2) sind für die jeweilige Tierart getrennt zu führen und die Tiere am jeweiligen Standort zu erfassen.

## Zu § 27:

Die Kennzeichnung der Rinder obliegt den Tierhalterinnen und Tierhaltern oder den von ihnen Beauftragten in eigener Verantwortung.

Zuständige Behörde i. S. von Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 ist das ML (siehe § 1 Nr. 2 ZustVO-Tier vom 18. 7. 2011, Nds. GVBl. S. 270). Die Vergabe der Ohrmarkennummern und die Ausgabe der Ohrmarken ist vom ML an den vit übertragen worden. Der vit vergibt auch die Rinderpässe bzw. Stammdatenblätter gemäß den §§ 30 und 31. Für die Auslieferung der Ohrmarken und der Rinderpässe oder Stammdatenblätter kann sich der vit Dritter bedienen.

Der Antrag auf Zuteilung der Ohrmarken erfolgt in Form der Bestellung der Ohrmarken durch die Tierhalterinnen und Tierhalter oder die von ihnen Beauftragten beim vit. Einzelheiten hierzu werden vom vit in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse festgelegt. Die Bestellung ist dabei auf den voraussichtlichen Jahresbedarf abzustellen und muss folgende Angaben enthalten:

- Zahl der Ohrmarken,
- Anschrift der Halterin oder des Halters,
- Registriernummer.

An Mastbestände dürfen außer für die Kennzeichnung von Rindern, die aus Drittländern eingeführt worden sind, Ohrmarken nur in Einzelstücken für die Nachkennzeichnung gemäß Absatz 5 abgegeben werden.

Die Abgabe von Ohrmarken für die Kennzeichnung der aus Drittländern eingeführten Rinder ist nur auf Bestellung zulässig, die dem vit über die örtlich zuständige Veterinärbehörde vorgelegt wird. Die Auslieferung der Ohrmarken erfolgt vom vit direkt an die Tierhalterin oder den Tierhalter.

Der vit unterrichtet die Niedersächsische Tierseuchenkasse über die von ihm getätigten Ohrmarkenbestellungen und -auslieferungen. Einzelheiten sind zwischen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und dem vit direkt abzustimmen.

Die Kosten der Kennzeichnung der Tiere hat die Tierhalterin oder der Tierhalter zu tragen, soweit die Niedersächsische Tierseuchenkasse diese Kosten nicht übernimmt.

Für die Nachkennzeichnung von Rindern, die ihre Ohrmarke verloren haben oder deren Ohrmarke unleserlich geworden ist, sind Ersatzohrmarken mit denselben Angaben der zu ersetzenden Ohrmarke nach § 27 Abs. 3 zu verwenden.

Totgeborene Kälber benötigen zur Abgabe an die Tierkörperbeseitigungsanstalt keine Kennzeichnung mit der amtlichen Ohrmarke.

## Zu den §§ 28 und 29:

Die beauftragte Stelle bezüglich der Anzeige der Kennzeichnung und von Bestandsveränderungen ist der vit.

Der Begriff „Tierhalter“ umfasst in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 Schlachtbetriebe, Viehhändlerinnen, Viehhändler und Sammelstellen. Auktionsplätze bzw. Veranstaltungsorte, für die eine Registriernummer nach § 26 vergeben worden ist, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. Ausdrücklich ausgenommen sind lediglich Transportunternehmen. Eine Tierhalterin oder ein Tierhalter hat

auch den kurzzeitigen Besitz eines Rindes anzuzeigen (z. B. Viehhändlerin oder Viehhändler). Jeder Schlachtbetrieb, in dessen räumlichen Herrschaftsbereich ein Rind gelangt und geschlachtet wird, hat den Zugang und das Schlachtdatum anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 29 Abs. 2 für Beseitigungspflichtige des TierNebG, die die Übernahme eines toten Rindes anzuzeigen haben.

## Zu § 30:

Beim innergemeinschaftlichen Verbringen und bei der Ausfuhr in Drittländer ist das Mitführen des Rinderpasses zwingend erforderlich.

Werden Tiere aus anderen Mitgliedstaaten verbracht, ist der Rinderpass nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 der für den Verbringungsort zuständigen Veterinärbehörde zur Weiterleitung an den vit zu übergeben. Der vit veranlasst die Rücksendung an den Herkunftsmitgliedstaat des Rindes.

Die Kosten für die Ausstellung eines Rinderpasses hat die Tierhalterin oder der Tierhalter zu tragen, soweit die Niedersächsische Tierseuchenkasse diese Kosten nicht übernimmt.

## Zu § 31:

Das Stammdatenblatt kann das jeweilige Tier begleiten oder, wenn es alle erforderlichen Angaben enthält, als Rinderpass verwendet werden.

Die Kosten für die Ausstellung eines Stammdatenblattes hat die Tierhalterin oder der Tierhalter zu tragen, soweit die Niedersächsische Tierseuchenkasse diese Kosten nicht übernimmt.

## Zu § 32:

Wenn das Bestandsregister inhaltlich der Anlage 8 entspricht, jederzeit am Ort der Rinderhaltung verfügbar und für die überwachende Behörde einsehbar ist, kann es in automatisierter, elektronischer Form geführt werden.

## Zu § 34:

Die Kennzeichnung der Schafe und Ziegen obliegt den Tierhalterinnen und Tierhaltern oder den von ihnen Beauftragten in eigener Verantwortung.

Zuständige Behörde i. S. von Absatz 4 Satz 1 ist das ML (siehe § 1 Nr. 2 ZustVO-Tier).

Schafe und Ziegen sind spätestens im Alter von neun Monaten oder vor Verbringen aus dem Bestand mit individuellen Kennzeichen zu markieren. Dazu sind Doppelohrmarken mit Sichtkennzeichen und elektronischem Kennzeichen (Transponder) zu verwenden. Der Ersatz der Transponderohrmarke durch Bolus ist möglich.

Schafe und Ziegen, die jünger sind als zwölf Monate und direkt zur Schlachtung innerhalb von Deutschland verbracht werden sollen, benötigen nur die Kennzeichnung durch eine Bestandsohrmarke. Die individuelle und elektronische Kennzeichnung ist für diese Tiere nicht erforderlich.

Verliert ein Schaf oder eine Ziege eine oder beide Ohrmarken, ist das Tier ggf. unter Entfernung der verbliebenen Ohrmarke mit einem neuen Paar Ohrmarken nachzukennzeichnen. Dies muss im Bestandsregister vermerkt werden. Besteht die elektronische Kennzeichnung aus einem Bolus, ist bei Verlust der Ohrmarke die Ersatzohrmarke mit identischer Nummer nachzubestellen.

Schafe unter zwölf Monaten, die im Inland geschlachtet werden, müssen bei Verlust der Ohrmarke mit einer Bestandsohrmarke nachgekennzeichnet werden.

Verendete Lämmer, die noch ohne Kennzeichnung sind (z. B. 14 Tage alt), sind zur Abholung zur Tierkörperbeseitigung nicht extra zu kennzeichnen.

Der Antrag auf Zuteilung der Ohrmarken erfolgt in Form der Bestellung der Ohrmarken von den Tierhalterinnen oder Tierhaltern oder den von ihnen Beauftragten beim vit. Einzelheiten hierzu werden vom vit in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse festgelegt. Die Bestellung ist auf den voraussichtlichen Jahresbedarf abzustellen und muss folgende Angaben enthalten:

- Zahl der Ohrmarken (voraussichtlicher Jahresbedarf),
- Art und Form der Ohrmarken,
- Anschrift der Halterin oder des Halters,
- Registriernummer.

Die Ohrmarken können von der Produktionsfirma direkt an die jeweilige Tierhalterin, den jeweiligen Tierhalter oder an die von ihnen Beauftragten versandt werden. Der vit unterrichtet die Niedersächsische Tierseuchenkasse über die von ihm getätigten Ohrmarkenbestellungen und -auslieferungen. Einzelheiten sind zwischen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und dem vit direkt abzustimmen.

Die Kosten der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen hat die Tierhalterin oder der Tierhalter zu tragen, soweit die Niedersächsische Tierseuchenkasse diese Kosten nicht übernimmt.

Zuständige Behörde für Ausnahmen von Vorgaben der Anlage 9 für kleinwüchsige Rassen und entsprechende Kreuzungstiere ist das ML.

Zu § 35:

Die beauftragte Stelle bezüglich der Anzeige der Bestandsveränderungen ist der vit.

Meldungen an die Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HI-Tier-Datenbank) hat jede Tierhalterin und jeder Tierhalter mit Ausnahme von Transportunternehmerinnen und Transportunternehmern abzugeben. Tierhalterin oder Tierhalter ist jede natürliche oder juristische Person, die — auch nur vorübergehend — für die Tiere verantwortlich ist. Dies sind landwirtschaftliche Schaf- und Ziegenhalterinnen und Schaf- und Ziegenhalter, aber auch Hobbyhalterinnen und Hobbyhalter, Viehhändlerinnen und Viehhändler, Sammelstellen und Schlachtbetriebe. Auktionsplätze oder Veranstaltungsorte, für die eine Registriernummer nach § 26 vergeben worden ist, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht.

Zu § 36:

Bei jeder Verbringung zwischen Betrieben (siehe Ausführungshinweise zu § 35) müssen die Tiere von einem Begleitpapier nach Anlage 10 begleitet sein.

Bei Schlachtlämmern unter zwölf Monaten, die im Inland geschlachtet werden sollen, ist nur die Anzahl der Lämmer in der jeweiligen Lieferung mit Angabe des Herkunftsbestandes und der Ohrmarkennummer der Betriebsidentifikation (d. h. keine Angabe der Einzeltierohrmarken) im Begleitpapier aufzuführen. Angaben zum Transportunternehmen sind nur zu machen, wenn es sich um ein zugelassenes Transportunternehmen nach § 15 handelt.

Zu § 37:

Das Bestandsregister muss der Anlage 11 entsprechen und ist stets auf aktuellem Stand zu halten. Bestandsveränderungen sind unverzüglich einzutragen. Das Bestandsregister muss chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. Es kann in gebundener Form, als Loseblattsammlung oder elektronisch geführt werden.

Teil A: Angaben zum Betrieb

Bei Nutzungsart sind grundsätzlich Mehrfachnennungen möglich, jedoch sollte der Schwerpunkt der Nutzungsart angegeben werden.

Teil B: Angaben zum Verbringen

Bei Schlachtlämmern unter zwölf Monaten, die im Inland geschlachtet werden sollen, ist nur die Anzahl der Lämmer in der jeweiligen Lieferung mit Angabe des Herkunftsbestandes und der Ohrmarkennummer der Betriebsidentifikation (d. h. keine Angabe der Einzeltierohrmarken) aufzuführen. Wenn Kopien der jeweiligen Begleitpapiere vorliegen, die alle vorgeschriebenen Angaben enthalten, und diese chronologisch durchnummeriert dem Bestandsregister beigelegt werden, kann bei Angaben zum Verbringen auf zusätzliche Eintragungen verzichtet werden.

Teil C: Angaben zu im Betrieb geborenen und verendeten Schafen und Ziegen

Zur Erfassung des Altbestandes sind alle Zuchtschafe und -ziegen mit Bestandskennzeichen zu erfassen. Umkennzeichnung ist nicht erforderlich.

Im Bestand geborene Lämmer sind spätestens mit neun Monaten oder vor dem Verbringen mit den erforderlichen Angaben zu erfassen (Zuchttiere mit Individualkennzeichnung, Schlachtlämmer unter zwölf Monaten mit der Bestandskennung).

Zu § 39:

Die Kennzeichnung der Schweine obliegt den Tierhalterinnen und Tierhaltern oder den von ihnen Beauftragten in eigener Verantwortung. Auch sog. „Minipigs“ sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

Die Zuteilung der Ohrmarken erfolgt durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Zuständigkeitsbereich sich die jeweilige Tierhaltung befindet (Standort der Schweine) mit Angabe der Registriernummer nach § 26.

Der Antrag auf Zuteilung der Ohrmarken erfolgt in Form der Bestellung der Ohrmarken von den Tierhalterinnen oder Tierhaltern oder den von ihnen Beauftragten über den örtlich zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder der sich der Standort der Schweine befindet. Die Bestellung ist auf den voraussichtlichen Jahresbedarf abzustellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zahl der Ohrmarken,
- Anschrift der Halterin oder des Halters,
- Registriernummer,
- Auslieferungsanschrift.

Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt leitet die Bestellung der Ohrmarken an die von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse benannten Firmen weiter. Diese Firmen werden von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse gebeten, die Ohrmarken direkt an die Tierhalterinnen und Tierhalter oder die von diesen Beauftragten auszuliefern und die Rechnungen für diese Lieferungen — unter Beifügung von Lieferscheinen und Kopien der Bestellungen — an die Niedersächsische Tierseuchenkasse zu übersenden.

Anfragen zur Identifizierung von Schweinen anhand von Ohrmarkennummern sind stets an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten, der oder die sich aus dem Kfz-Kennzeichen ergibt. Um Probleme in den Fällen zu vermeiden, in denen kreisfreie Städte und Landkreise dasselbe Kfz-Kennzeichen verwenden, ist die Anfrage zunächst an den jeweiligen Landkreis zu richten. Dieser gibt ggf. die Anfrage an die kreisfreie Stadt weiter.

Bei Verlust von Ohrmarken sind die Schweine mit der jeweiligen Bestandsohrmarke des aktuellen Bestandes nachzukennzeichnen. Dies gilt nicht für Schweine aus Endmastbetrieben, die aus dem Bestand direkt zur Schlachtung verbraucht werden sollen. Diese Tiere müssen nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 so gekennzeichnet werden, dass der Herkunftsbetrieb unmittelbar identifizierbar ist (Schlagstempel).

Die Kosten der Kennzeichnung der Tiere hat die Tierhalterin oder der Tierhalter zu tragen, soweit die Niedersächsische Tierseuchenkasse diese Kosten nicht übernimmt.

Zu § 40:

Die beauftragte Stelle bezüglich der Anzeige der Übernahme von Schweinen ist der vit.

Meldungen der Übernahme von Schweinen an die HI-Tier-Datenbank hat jede Tierhalterin und jeder Tierhalter abzugeben. Tierhalterin oder Tierhalter ist jede natürliche oder juristische Person, die — auch nur vorübergehend — für die Tiere verantwortlich ist. Dies sind landwirtschaftliche Schweinehalterinnen und Schweinehalter, aber auch Hobbyhalterinnen und Hobbyhalter, Viehhändlerinnen und Viehhändler, Sammelstellen, Transportunternehmen und Schlachtbetriebe. Auktionsplätze und Veranstaltungsorte, für die eine Registriernummer nach § 26 vergeben worden ist, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht.

Zu § 41:

Ein Dokument, das das vorgeschriebene Begleitpapier ersetzen kann, ist beispielsweise ein Ursprungszeugnis oder ein Gesundheitszeugnis nach § 20 oder ein Lieferschein, der alle erforderlichen Angaben enthält.

Zu § 42:

Unter der Voraussetzung, dass das Bestandsregister inhaltlich der Anlage 12 entspricht, jederzeit am Ort der Schweinehaltung verfügbar und für die überwachende Behörde einsehbar ist, kann es in automatisierter, elektronischer Form geführt werden.

Zu § 44:

Einhufer sind Hauspferde und -ponys, Hausesel, Zebras und deren Kreuzungen. Diese müssen individuell mit Transponder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung der Einhufer obliegt den Tierhalterinnen und Tierhaltern. Tierhalterinnen und Tierhalter sind diejenigen Personen, die ihre Pferdehaltung bei der Veterinärbehörde angezeigt und eine Registriernummer nach § 26 erhalten haben. Bei einem Pensionspferdestall ist die Tierhalterin oder der Tierhalter also die Betreiberin oder der Betreiber, sodass die jeweiligen Einstellerinnen und Einsteller (Eigentümerinnen und Eigentümer der Tiere) keine eigene Registriernummer bekommen.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter beauftragt eine Tierärztin oder einen Tierarzt oder eine Kennzeichnungsberechtigte oder einen Kennzeichnungsberechtigten einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung (in Niedersachsen die entsprechenden Zuchtverbände) mit der Durchführung der Transponderkennzeichnung.

Den Antrag auf Zuteilung der Transponder stellen die Tierhalterinnen und Tierhalter durch die Bestellung der Transponder beim vit. Einzelheiten hierzu werden vom vit in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse festgelegt. Die Bestellung ist auf den voraussichtlichen Jahresbedarf abzustellen. Tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigungen können für ihre Mitglieder den voraussichtlichen Jahresbedarf direkt beim vit bestellen.

Die Kosten der Kennzeichnung der Equiden hat die Tierhalterin oder der Tierhalter zu tragen, soweit die Niedersächsische Tierseuchenkasse diese Kosten nicht übernimmt.

Einhufer, die vor dem 1. 7. 2009 geboren worden und durch einen Equidenpass identifiziert sind, müssen nicht mit Transponder nachgekennzeichnet werden. Einhufer, die vor dem 1. 7. 2009 geboren wurden und für die kein Equidenpass vorliegt, sind mit Transponder neu zu kennzeichnen.

Zu § 44 a:

Der Equidenpass für Einhufer, die in ein Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können, wird von einer anerkannten Züchtervereinigung ausge-

stellt. Für sonstige Einhufer ist der vit die beauftragte Stelle zur Ausstellung von Equidenpässen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat mit dem Antrag auf Ausstellung des Passes seine Registriernummer und die Eigentümerin oder den Eigentümer des Einhufers mitzuteilen. Eigentumsänderungen sind der passausgebenden Stelle von der Tierhalterin oder dem Tierhalter ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verlust des Equidenpasses wird bei Feststellbarkeit der Identität des Einhufers (z. B. durch Transponder oder alternative Kennzeichnung) ein Duplikat des Equidenpasses und eine Besitzererklärung durch die jeweilige passausgebende Stelle angefertigt. Ist der Einhufer nicht mehr eindeutig zu identifizieren, liegt die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Ersatz-Equidenpasses beim vit.

Zu § 44 c:

In Niedersachsen ist die für die Anzeige und Erfassung der Kennzeichnung in der HI-Tierdatenbank beauftragte Stelle die jeweilige passausgebende Stelle. Das heißt für Einhufer, die in ein Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können, ist dies die jeweilige anerkannte Züchtervereinigung. Für sonstige Einhufer wird die Erfassung in die HI-Tierdatenbank vom vit durchgeführt.

Zu § 45:

Da das ordnungsgemäße Führen eines Bestandsregisters bei epidemiologischen Ermittlungen bei der Tierseuchenbekämpfung größte Bedeutung hat, sind Halterinnen und Halter von Gatterwild, Kameliden und sonstigen Klautentieren verpflichtet, ein Bestandsregister mit den grundsätzlichen Angaben zum Betrieb und über Zu- und Abgänge zu führen. Ein Muster ist als **Anlage** beigefügt.

Die Landkreise oder kreisfreien Städte erfassen die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

Zuständige Behörde nach Absatz 2 ist das ML.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An  
die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Niedersächsische Tierseuchenkasse  
Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V.



## I. Justizministerium

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung und Integration von arbeitslosen Straffälligen

Erl. d. MJ v. 29. 8. 2011 — 4453 I-303.79 —

— VORIS 77400 —

Bezug: a) Erl. v. 23. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1724)  
— VORIS 77400 —  
b) Erl. v. 10. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1090)  
— VORIS 82300 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Projekte zur beruflichen Integration von arbeitslosen Straffälligen. Ziel ist es, durch berufliche Qualifikation Vermittlungshemmnisse zu beseitigen und die dauerhafte Eingliederung straffällig Gewordener in den ersten Arbeitsmarkt durch ein Übergangs- oder Integrationsmanagement zu verbessern. Die Ziele und Methoden der Maßnahmen ergänzen die Leistungen des SGB II bzw. SGB III.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 248 S. 1), und
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 397/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 3),

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

1.5 Ausgeschlossen sind Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur beruflichen Integration von arbeitslosen Straffälligen in den ersten Arbeitsmarkt.

Zielgruppen sind

- Strafgefangene (im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und Betreuung nach der Entlassung);
- ehemalige Strafgefangene, deren Entlassungszeitpunkt bei Aufnahme in die Maßnahme nicht länger als sechs Monate zurückliegt;
- Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe;

- Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht;
- Jugendliche und Heranwachsende, für deren Tat eine Rechtsfolge oder sonstige Maßnahmen insbesondere nach § 45 oder 47 JGG angeordnet wurden. In begründeten Einzelfällen können Jugendliche und Heranwachsende teilnehmen, deren Verhalten unabhängig von erfolgten Sanktionen ein wesentliches Vermittlungshemmnis zur Integration in Ausbildung und Arbeit darstellt;
- andere Straffällige, bei denen die Rechtskraft der letzten strafrichterlichen Entscheidung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Es sollen insbesondere gering qualifizierte Personen oder Personen, deren Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist, gefördert werden. Die Maßnahmen sollen möglichst aus konzeptionell aufeinander bezogenen Motivierungs-, Qualifizierungs- und Betreuungsteilen (z. B. Potenzialanalyse, Bildungsbegleitung, Integrationsbegleitung) bestehen.

Die Maßnahmen sollen die berufliche Mobilität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhöhen und/oder das Nachholen von Berufsabschlüssen vorbereiten oder ermöglichen.

In begründeten Ausnahmefällen können für besondere Teilnehmergruppen aus dem Kreis der Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht Maßnahmen genehmigt werden, die auf Qualifizierungs- und Integrationsmaßnahmen vorbereiten (niederschwellige Angebote).

#### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, gemeinnützige oder als mildtätig anerkannte Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige rechtsfähige Träger, die Maßnahmen i. S. von Nummer 1.1 durchführen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und seiner Kooperationspartner,
- die Effizienz des Mitteleinsatzes,
- die arbeitsmarktliche Ausrichtung,
- ein integriertes Gesamtkonzept mit einer Qualifizierungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie die Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs,
- die Berücksichtigung des Querschnittsziels Demografischer Wandel,
- die Berücksichtigung des Querschnittsziels Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung,
- die Berücksichtigung des Querschnittsziels Nachhaltigkeit.

Die nähere Bestimmung der Qualitätskriterien und deren Gewichtung ist als **Anlage 1** beigefügt.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit EU-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden.

4.3 Maßnahmen im Rahmen des Zieles „Konvergenz“ müssen in einer Betriebsstätte des Projektträgers im Zielgebiet Konvergenz durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz im Zielgebiet Konvergenz haben oder in einer im Zielgebiet Konvergenz liegenden Justizvollzugsanstalt inhaftiert sein. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, sofern dies EU-rechtlich zulässig ist.

4.4 Maßnahmen im Rahmen des Zieles RWB müssen in einer Betriebsstätte des Projektträgers im Zielgebiet RWB durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz im Zielgebiet RWB haben oder in einer im Zielgebiet RWB liegenden Justizvollzugsanstalt inhaftiert sein. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, sofern dies EU-rechtlich zulässig ist.

4.5 Für Projekte, die bis zum 31. 12. 2013 bewilligt werden, ist eine Laufzeit bis zum 31. 12. 2015 zulässig.

## 5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die aus ESF-Mitteln gewährte Förderung darf 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz und 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB nicht überschreiten. Sie bezieht sich auf die gesamte Maßnahme und erfolgt komplementär zu der Finanzierung privater und anderer öffentlicher Mittel.

5.3 Zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal, inklusive Reisekosten,
- Vergütung, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Verbrauchsgüter sowie Mieten und Leasing und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände,
- indirekte Ausgaben (Verwaltungsausgaben).

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabekategorien des in der **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

Die Bemessungsgrenze pro Person beträgt 7 EUR pro Teilnehmerstunde (ohne Lebensunterhalt der Teilnehmenden) und maximal 1 920 (Zeit-)Stunden pro Jahr. Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Stunden einschließlich Urlaubs- und Krankheitszeiten. Von den hier genannten Bemessungsgrenzen kann die Bewilligungsstelle im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

Ausgaben zur Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag in Höhe der entsprechenden Förderung für Kinderbetreuung nach SGB III nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

Entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 i. d. F. der Verordnung (EG) Nr. 397/2009 vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 3) werden die pauschal angelegenen indirekten Ausgaben in Höhe von 10 % der direkten Ausgaben gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

5.4. Darüber hinaus kommt im Fall von Zuschüssen entsprechend Artikel 11 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 die Gewährung von Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht, die anhand von Standard-einheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden.

Die richtlinienspezifische Bemessungsgrundlage und die Höhe der Pauschale ergeben sich aus dem Bezugserrlass zu b.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Die NBank kann im Einvernehmen mit dem MJ Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder die Zielgebiete festlegen. Die Antragsstichtage werden von der Bewilligungsstelle veröffentlicht. Dem MJ ist eine Ausfertigung der vollständigen Antragsunterlagen zur Kenntnis vorzulegen.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste), sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 % der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.4 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine repräsentative Stichprobenkontrolle der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.5 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle in elektronischer Form im Internet unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) zur Verfügung gestellt.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu a aufgehoben.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 593

## Anlage 1

### Qualitätskriterien und Scoring-Modell

#### 1. Fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und seiner Kooperationspartner

Hier wird die Gesamtperformance des Antragstellers bewertet. Dazu gehören z. B.

- die Qualität des Personals und der Organisation,
- die administrative Zuverlässigkeit,
- die Ausstattung,
- Vorerfahrungen bzw. Referenzen,
- die internen QM-Systeme,
- Art und Verbindlichkeit von Kooperationen.

**2. Effizienz des Mitteleinsatzes**

Hier werden die Einzelheiten des Finanzierungsplans und der Kalkulation bewertet. Dazu gehören z. B.

- die Ausgaben pro Leistungseinheit,
- die Einhaltung der in der Richtlinie genannten Bemessungsgrenzen,
- das Ausgaben-Leistungsverhältnis im Vergleich zu ähnlichen Projekten,
- das Einbringen von Eigen- oder Drittmitteln.

Die Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn die mit der Teilnahme entstandenen notwendigen Ausgaben nicht oder nicht im vollen Umfang von anderen Ausgabeträgern übernommen werden können und die Maßnahme sonst nicht oder nicht in dem unter Nummer 2 beschriebenen Umfang durchgeführt werden kann.

**3. Arbeitsmarktliche Ausrichtung**

Hier werden die übergeordneten Strategien, Ziele und Inhalte sowie Zielgruppen und Themen des Projekts bewertet. Dazu gehören z. B.

- die Bedeutung des Projekts für den Kontext,
- die Konsistenz des Projekts mit der fachpolitischen Strategie der LReg,
- die Einbettung des Konzepts in regionale Konzepte,
- der Innovationsgehalt durch Umsetzung zusätzlicher Angebote im Vergleich zur bisherigen Praxis,
- die Ausrichtung am Bedarf des Arbeitsmarktes durch mindestens 25 % der Qualifizierung in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes (bei Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht sowie bei Jugendlichen und Heranwachsenden),
- die Abstimmung des Konzepts mit den örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcentern (gemeinsame Einrichtung oder zugelassener kommunaler Träger), um für Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht eine Orientierung am regionalen Arbeitsmarkt zu gewährleisten und eine grundsätzliche Orientierung der Strafgefangenen am Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

**4. Integriertes Gesamtkonzept**

Hier werden die konzeptionell-methodischen Mittel des Projekts bewertet, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Dazu gehören z. B.

- das Auswahlverfahren und/oder das Profiling für Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- die Darstellung einer zielgruppenadäquaten Didaktik und Methodik,
- die Berücksichtigung aller wesentlichen Arbeitsfelder (z. B. Potenzialanalyse, Übergangmanagement, Praktika),
- eine sozialpädagogische Begleitung, die auf die Fähigkeiten und Neigungen sowie die Motivationslage der einzelnen Teilnehmenden abgestellt ist,
- die Vergabe von aussagefähigen Zertifikaten (z. B. durch Kammern oder Fachverbände),
- ein Fallmanagement mit verbindlichen Vereinbarungen,
- die Verknüpfung mit betrieblicher Personalentwicklung bei Praktika,
- Meilensteinkonzepte, Projektmanagement, Ablaufplanung,
- die Nutzung der e-LiS-Lernplattform (bei Strafgefangenen),
- eine angemessene Dauer der Maßnahmen (maximal 12 Monate),
- eine individuelle arbeitsmarktorientierte (Entlassungs-)Vorbereitung und
  - in Projekten für Strafgefangene durch Integrationsbegleiter und eine beschäftigungsorientierte Nachsorge bis zu sechs Monaten nach der Entlassung,
  - in Projekten für alle weiteren Zielgruppen durch Integrationsbegleiter und eine beschäftigungsorientierte Nachsorge bis zu sechs Monaten nach Ende der Qualifizierung.

Bei Maßnahmen, die ein Übergangmanagement beinhalten, ist eine Dauer von 18 Monaten möglich.

**5. Querschnittsziele**

Hier wird die Berücksichtigung der Querschnittsziele im Projekt bewertet:

- Demografischer Wandel, z. B. Lebenszyklusorientierung bei der Auswahl der Zielgruppen und im Konzept, z. B. Hinführung auf Berufsabschlüsse für jüngere Teilnehmerinnen und Teilnehmer;

- Nachhaltigkeit, z. B.
  - sozial,
  - ökologisch,
  - ökonomisch,
  - Verknüpfung mit „Nachsorgeeinrichtungen“;
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z. B.
  - Kernkriterien
    - a) Beitrag zur Chancengleichheit (Berücksichtigung von Frauen entsprechend dem prozentualen Anteil an den Zielgruppen [nach Nummer 2.1]),
    - b) Differenzierte Darstellung der Zielgruppen und deren Ausgangslagen,
    - c) Gleichberechtigter Zugang,
  - Optionale Kriterien, z. B.
    - a) Genderkompetenz,
    - b) Barrierefreiheit.

Bei dieser Aufstellung handelt es sich nicht um eine abschließende Liste von Unterkriterien.

**6. Scoring-Modell**

– Fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und seiner Kooperationspartner	40 Punkte
– Effizienz des Mitteleinsatzes	40 Punkte
– Arbeitsmarktliche Ausrichtung	50 Punkte
– Integriertes Gesamtkonzept	50 Punkte
– Querschnittsziele	20 Punkte
<b>Summe</b>	<b>200 Punkte.</b>

**Anlage 2**

**Musterfinanzierungsplan**

<b>Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen</b>	zuwendungs-fähige Ausgaben	nicht zuwendungs-fähige Ausgaben	
<b>1. Bildungs- und Beratungspersonal</b>			
1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2 Sozialabgaben			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
<b>Summe 1.1 bis 1.4</b>			<b>EUR</b>
<b>2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden</b>			
2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmende			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
<b>Summe 2.1 bis 2.7</b>			<b>EUR</b>
<b>3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände</b>			
3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR

<b>Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen</b>	zuwendungs-fähige Aus-gaben	nicht zuwendungs-fähige Aus-gaben	
3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
<b>Summe 3.1 bis 3.3</b>			<b>EUR</b>
<b>4. Indirekte Ausgaben</b>			
4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
4.3 Sozialabgaben			EUR
4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.5 Verwaltungsausgaben			
4.5.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2 Büromaterial			EUR
4.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.5.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR
4.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
<b>Summe 4.1 bis 4.6</b>			<b>EUR</b>
<b>Summe der Ausgaben</b>			<b>EUR</b>

**Zustellungsbevollmächtigte  
in Straf- und Bußgeldverfahren  
gegen ausländische Staatsangehörige**

AV d. MJ v. 31. 8. 2011 — 4702–404.22 —

— VORIS 32140 —

**Bezug:** AV v. 17. 11. 2004 (Nds. Rpfl. S. 337)  
— VORIS 32140 —

1. In den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften anhängig gewordenen Verfahren werden für die nach § 116 a Abs. 3, § 127 a Abs. 2, § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der StPO und

§ 46 Abs. 1 OWiG zu Zustellungsbevollmächtigten bestellten Justizbediensteten für die aus ihrer Aufgabe entstehenden Auslagen und Tätigkeiten folgende Regelungen getroffen:

- 1.1 Auslagen, die von den Vollmachtgebern nicht ohne Weiteres zu erlangen sind, werden von der Landeskasse insbesondere zu Lasten der Haushaltsmittel bei Titel 511 01 oder 511 10 getragen.
- 1.2 Einrichtungen und Verbrauchsmaterial der Justizverwaltung (z. B. zur Anfertigung von Schreibwerk und Ablichtungen) dürfen unentgeltlich benutzt und verwendet werden.
- 1.3 Den Zustellungsbevollmächtigten sind, soweit erforderlich, vorfrankierte Briefumschläge zur Verfügung zu stellen.
2. Diese AV tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 596

**Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück**

**Dekret**

**über die Aufhebung der Pfarreien St. Johannes der Täufer, Melle-Riemsloh, Unbefleckte Empfängnis Mariens, Melle-Sondermühlen, St. Maria von der Immerwährenden Hilfe, Melle-Buer, und St. Anna, Melle-St. Annen, und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Matthäus, Melle, und Gesetz**

**über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften**

**Vom 27. 7. 2011**

I. Teil

**Dekret**

über die Aufhebung der Pfarreien St. Johannes der Täufer, Melle-Riemsloh, Unbefleckte Empfängnis Mariens, Melle-Sondermühlen, St. Maria von der Immerwährenden Hilfe, Melle-Buer, und St. Anna, Melle-St. Annen, und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Matthäus, Melle

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 9. 6. 2011 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31. Juli 2011 werden die Pfarreien St. Johannes der Täufer, An St. Johann 4, 49328 Melle-Riemsloh, Unbefleckte Empfängnis Mariens, Nordenfelder Weg, 49324 Melle-Sondermühlen, Maria von der Immerwährenden Hilfe, Hilgensele 47, 49328 Melle-Buer, und St. Anna, Zur Howe 19, 49326 Melle-St. Annen, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich werden mit Wirkung vom 1. August 2011 die in Ziffer 1 genannten Pfarreien in die Pfarrei St. Matthäus, Kirchstraße 4, 49324 Melle, die ihrerseits den staatskirchenrechtlichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, eingepfarrt.
3. Die Pfarrei St. Matthäus führt weiterhin ihren Namen und ihre Siegel.
4. Das Gebiet der Pfarrei St. Matthäus umfasst ab dem 1. August 2011 zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.
5. Pfarrkirche der Pfarrei St. Matthäus bleibt die Kirche St. Matthäus; die Kirchen St. Johannes der Täufer, Unbefleckte

Empfängnis Mariens, Maria von der Immerwährenden Hilfe und St. Anna werden unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Filialkirchen (Gemeindekirchen).

6. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien sowie das Kirchenbuch der Pfarrei St. Matthäus werden zum 31. Juli 2011 geschlossen und von der Pfarrei St. Matthäus in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei St. Matthäus in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien erfolgen die erforderlichen Eintragungen in neuen Kirchenbüchern der Pfarrei St. Matthäus.
7. Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus wird gemäß § 5 Abs. 3 KVVG in der Fassung vom 1. Februar 2005 mit Ablauf des 31. Juli 2010 aufgelöst. Ab dem 1. August 2011 wird die Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus gemäß § 18 Abs. 2 KVVG von einem Verwaltungsausschuss, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden, vertreten. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 6./7. November 2011 die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.
8. Der bisherige gemeinsame Pfarrgemeinderat aller beteiligten Pfarreien wird mit Ablauf des 31. Juli 2011 aufgelöst. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder des gemeinsamen Pfarrgemeinderates angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

## II. Teil

### Gesetz

#### über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

### § 1

#### Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Johannes der Täufer, Melle-Riemsloh, Unbefleckte Empfängnis Mariens, Melle-Sondermühlen, St. Maria von der Immerwährenden Hilfe, Melle-Buer, und St. Anna, Melle-St. Annen, und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Matthäus, Melle, ist Bestandteil dieses Gesetzes.

### § 2

#### Rechtsnachfolge

Die Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus, Melle, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach I. Teil Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Kath. Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, Unbefleckte Empfängnis Mariens, St. Maria von der Immerwährenden Hilfe und St. Anna deren jeweilige Gesamtrechtsnachfolgerin.

### § 3

#### Neuordnung des Grundvermögens

(Nicht abgedruckt.)

## III. Teil

### Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 596

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### **Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

#### **Bek. d. LBEG v. 19. 8. 2011 — B II f 1.7 XV 2011-031-II —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Errichtung der Erdgasleitung (Sauggas) Westersch — Varnhorn“. Das Projekt befindet sich im Landkreis Vechta auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 597

### **Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg)**

#### **Bek. d. LBEG v. 19. 8. 2011 — B II f 1.7 X 2011-036 —**

Die Firma IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Verteilerplatz 18 inklusive Erschließung“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Wittmund in der Gemarkung Horsten, Flur 3, Flurstücke 12, 14, 15, 24, 25 und 42/11, nördlich der B 436.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von ca. 150 000 m<sup>3</sup> erforderlich.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 597

## **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

### **Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Hochwasserdeichen an der Elbe im Landkreis Lüneburg**

**Vom 18. 8. 2011**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), wird verordnet:

## § 1

Die nach § 1 Nr. 4 der Verordnung vom 8. 12. 1981 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 260) gewidmete Elbedeichstrecke wird nach § 20 Abs. 1 NDG als Hochwasserdeich im nachfolgend benannten Abschnitt entwidmet:

sog. „von-Esstorf-Deich“, beginnend ab der Wendischthuner Straße, bis zum Anschluss an den Kleinbahndamm von Bleckede nach Alt Garge.

## § 2

Die im Folgenden benannte Elbedeichstrecke wird nach § 3 Abs. 1 NDG als Hochwasserdeich gewidmet:

Elbedeich, beginnend an der Kreisstraße 22 am Ortsausgang von Alt Wendischthun Richtung Alt Garge, den Ortsteil Alt Wendischthun umlaufend, parallel der Wendischthuner Straße folgend, bis zum Anschluss an den vorhandenen Elbedeich.

## § 3

Die nach § 1 entwidmete Deichstrecke ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlage 1**), die nach § 2 gewidmete Deichstrecke ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 2**) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Lüneburg, den 18. 8. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

L ü b b e c k e

— Nds. MBL Nr. 31/2011 S. 597

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 600/601  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

---

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 NWG;  
Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Papier-  
und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG  
zur Einleitung von Stoffen in das Küstengewässer Jade**

**Bek. d. NLWKN v. 1. 9. 2011  
— VI O 3-62011-981-001 —**

Der Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG ist gemäß den §§ 8, 9, 12 und 57 WHG und §§ 12, 9 NWG die Erlaubnis erteilt worden, die Einleitungsmengen von aufbereitetem Betriebsabwasser von 1,5 Mio. m<sup>3</sup>/a auf 2,8 Mio. m<sup>3</sup>/a zu erhöhen und die Einleitungsstelle aus dem Bereich des trockenfallenden Watts in den ständig wasserführenden Bereich des Varel Tiefs zu verlegen.

Der Bescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 12. 9. 2011 bis 12. 10. 2011 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, Raum 84,  
während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung;
- Stadt Varel, im Rathaus II, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, Zimmer 011,  
während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr.

— Nds. MBL Nr. 31/2011 S. 598

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Schmack Biogas GmbH, Schwandorf)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 8. 2011  
— G/10/033 —**

Die Firma Schmack Biogas GmbH, Bayernwerk 8, 92421 Schwandorf, hat mit Schreiben vom 23. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 25 Tonnen beantragt. Die Anlage ist Teil einer Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 7. 2011 (BGBl. I S. 1554), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 31/2011 S. 598

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bio Energie Belum GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 24. 8. 2011  
— 11-003-01-8.1-See —**

Die Firma Bio Energie Belum GmbH & Co. KG, Deichstraße 78, 21785 Belum, hat mit Schreiben vom 11. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogas-Verbrennungsmotorenanlage (einschließlich der Anlagenkomponenten zur Erzeugung des Biogases und der Gärrestlagerung) am Standort Gemarkung Belum, Flur 17, Flurstück 50/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2011 S. 598

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Ostetal GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 29. 8. 2011  
— 11-044-01-8.1 Wr —**

Die Bioenergie Ostetal GmbH & Co. KG, Klosterstraße 38, 27404 Heeslingen, hat mit Schreiben vom 30. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas am Standort 27404 Heeslingen, Gemarkung Heeslingen, Flur 3, Flurstücke 19/8, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 598

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ST Bioenergie GmbH & Co. KG, Rinteln)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 12. 8. 2011  
— S-11-010-01-11.5 —**

Das Unternehmen ST Bioenergie GmbH & Co. KG, Hessen-dorfer Straße 6, 31737 Rinteln, hat mit Schreiben vom 28. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,038 MW am Standort 31737 Rinteln, Röntgenstraße, Gemarkung Rinteln, Flur 20, Flurstücke 22 und 23/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 599

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Pape GmbH & Co. KG, Hollern-Twielenfleth)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 8. 2011  
— 4.1-LG000010364-7 br —**

Die Firma Pape GmbH & Co. KG, Speersort 196, 21723 Hollern-Twielenfleth, hat mit Schreiben vom 21. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Lagern von Gefahrstoffen am Standort in 21723 Hollern-Twielenfleth, Gemarkung Hollern-Twielenfleth, Flur 1, 26, Flurstücke 31/5, 28/3 und 31/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Lagermenge.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 599

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wiesenhof GmbH & Co. KG, Lohne)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 8. 2011  
— scha-40211/1-7.2-18; 11-087-01 —**

Die Firma Wiesenhof GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 12. 7. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort in 49393 Lohne, Brägelers Straße 110, Gemarkung Lohne, Flur 22, Flurstücke 264/19, 264/20, 264/17, 263/4, 256 und 257/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Änderung der Kälteanlage mit Erhöhung der Füllmenge auf insgesamt 26 000 kg Ammoniak.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 599

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Andreas Dagger, Handrup)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 27. 7. 2011  
— 11-002-01/Ev —**

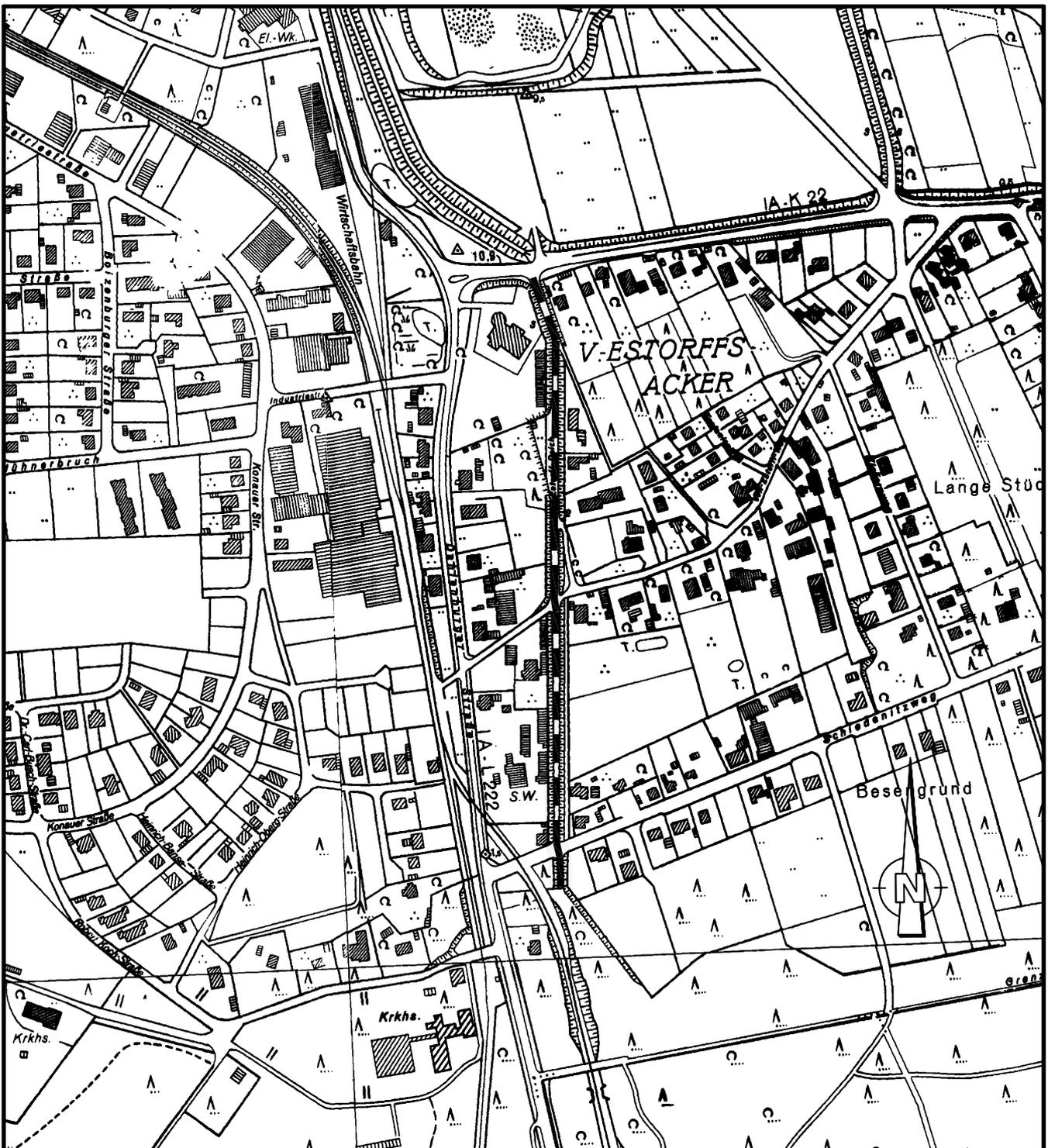
Andreas Dagger, Dorfstraße 14, 49838 Handrup, hat mit Antrag vom 31. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Prozesswärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,005 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49838 Handrup, Gemarkung Handrup, Flur 25, Flurstück 42.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 599



■■■■■ entwidmete Deichstrecke

Anlage zur Verordnung vom 18.08.2011  
Widmung und Entwidmung von Hochwasserdeichen  
an der Elbe im Landkreis Lüneburg

Maßstab 1: 5 000



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Direktion -  
Geschäftsbereich VI  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren  
Adolph-Kolping-Str.6, 21337 Lüneburg



----- gewidmete Deichstrecke

Anlage zur Verordnung vom 18.08.2011  
 Widmung und Entwidmung von Hochwasserdeichen  
 an der Elbe im Landkreis Lüneburg

Maßstab 1: 25 000



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 - Direktion -  
 Geschäftsbereich VI  
 Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren  
 Adolph-Kolping-Str.6, 21337 Lüneburg

## Berichtigung

### **Berichtigung des RdErl. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren**

Der RdErl. des ML vom 1. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 566) — VORIS 78540 — wird wie folgt berichtigt:

In Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 werden die Worte „in tierärztlichen Hausapotheken“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 602

## Rechtsprechung

### **Bundesverfassungsgericht**

#### **Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 21. 6. 2011 — 1 BvR 2035/07 —**

1. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die stufenlos von gelockerten, auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen reichen können.
2. § 18 b Abs. 3 Satz 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit es Studierenden wegen Rechtsvorschriften zu einer Mindeststudienzeit einerseits und zur Förderungshöchstdauer andererseits objektiv unmöglich ist, einen sogenannten großen Teilerlass zu erhalten.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 602

## Stellenausschreibungen

Bei der **Samtgemeinde Hollenstedt** mit ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zum 1. 7. 2012

### **die Leitung des Fachbereichs 60 (Bauen, Ver- und Entsorgung)**

im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis zu besetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Es werden geboten:

- Leitung des Fachbereichs 60 Bauen mit den Bereichen Bauverwaltung, Baumaßnahmen, Bauleitplanung/-Online, Bauordnung, Hoch- und Tiefbau, Straßenunterhaltung, Wasserversorgung sowie Gebäudewirtschaft, Liegenschaftskataster, Friedhofswesen und Abwasserbeseitigung,
- eine vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit mit eigenständigem Arbeiten.

Es werden erwartet:

- eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsfachwirtin oder Verwaltungsfachwirt, Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt) oder Diplom-Ingenieurin (FH) oder Diplom-Ingenieur (FH) mit Verwaltungserfahrung,
- mehrjährige Erfahrungen in leitenden Verwaltungspositionen,
- gute Kenntnisse auf den Gebieten der allgemeinen Kommunalverwaltung und des Bau- und Vergaberechts,
- konstruktiver Umgang mit den Arbeitsfeldern Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung,
- Unterstützung und Beratung der Mitgliedsgemeinden, u. a. auch bei kleineren Baumaßnahmen,
- Erfahrung in der wirtschaftlichen Planung und Kontrolle von Budgets in der doppelhaushaltlichen Haushaltsführung,

- Durchsetzungsfähigkeit, Flexibilität (Teilnahme an Sitzungen auch in den Abendstunden), Belastbarkeit,
- mehrjährige Berufserfahrung ist zwingend erforderlich.

Einstellungsvoraussetzung ist die Angestelltenprüfung II oder die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung „Allgemeine Dienste“. Die Stelle ist nach EntgeltGr. 10 TVöD bzw. nach BesGr. A 11 bewertet.

Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorrangig berücksichtigt. Gleiches gilt für Schwerbehinderte.

Um Übersendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen, inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse, **bis zum 30. 9. 2011** wird gebeten an den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt; weitere Informationen über die Samtgemeinde unter [www.hollenstedt.de](http://www.hollenstedt.de).

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 602

Die **Stadt Pattensen** in der Region Hannover sucht ab dem 1. 11. 2011 — eine zeitnahe Neubesetzung ist gewünscht — eine qualifizierte Führungspersönlichkeit als

### **Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.**

Die ausgeschriebene Stelle ist eine Wahlbeamtenstelle. Die Amtszeit umfasst acht Jahre. Die Besoldung erfolgt gemäß einschlägiger rechtlicher Vorgaben nach BesGr. A 15.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, engagierte und kommunikative Persönlichkeit mit

- der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste durch den Abschluss „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ als Mindestanforderung,
- umfangreichen Fachkenntnissen aus dem vielfältigen Aufgabenbereich einer Kommunalverwaltung,
- Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des „Neuen Steuermodells“,
- nachgewiesener Führungserfahrung in der Kommunalverwaltung,
- ausgeprägten analytischen Fähigkeiten in der öffentlichen Verwaltung,
- dem Interesse, an einer bereits begonnenen Neuordnung der Verwaltung mit der Zielsetzung eines effizienten Dienstleistungsunternehmens aktiv mitzuwirken,
- sozialer Kompetenz und der Bereitschaft zur situativen Führung,
- der Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Stadt Pattensen.

Der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat wird die Führung eines der drei vorhandenen Fachbereiche zugewiesen. Die Aufgabenzuordnung muss aktuell vom Ergebnis einer noch laufenden externen Organisationsuntersuchung abhängig gemacht werden und steht unter dem Direktionsrecht des Bürgermeisters.

In der Stadt Pattensen leben rd. 14 700 Einwohnerinnen und Einwohner. Als Grundzentrum in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt bietet Pattensen gute Wohn- und Lebensqualität sowie Gewerbebetrieben einen optimal vernetzten Standort an. Die Verkehrsanbindung zur nahen Autobahn 7 stellt zudem eine gute infrastrukturelle Voraussetzung dar. Die Stadt verfügt über ein breitgefächertes Angebot an Schulformen sowie attraktive Kultur- und Naherholungsangebote.

Die Stadtverwaltung befindet sich in einem Modernisierungsprozess, dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeschlossen gegenüberstehen. Seit dem Jahr 2009 wird das doppelhaushaltliche Haushaltsrecht praktiziert.

Weitere Informationen über die Stadt Pattensen erhalten Sie im Internet und unter der Homepage [www.pattensen.de](http://www.pattensen.de).

Bewerbungen von Frauen und Schwerbehinderten sind besonders erwünscht. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Es wird erwartet, dass die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat ihren oder seinen Wohnsitz in der Stadt Pattensen nimmt.

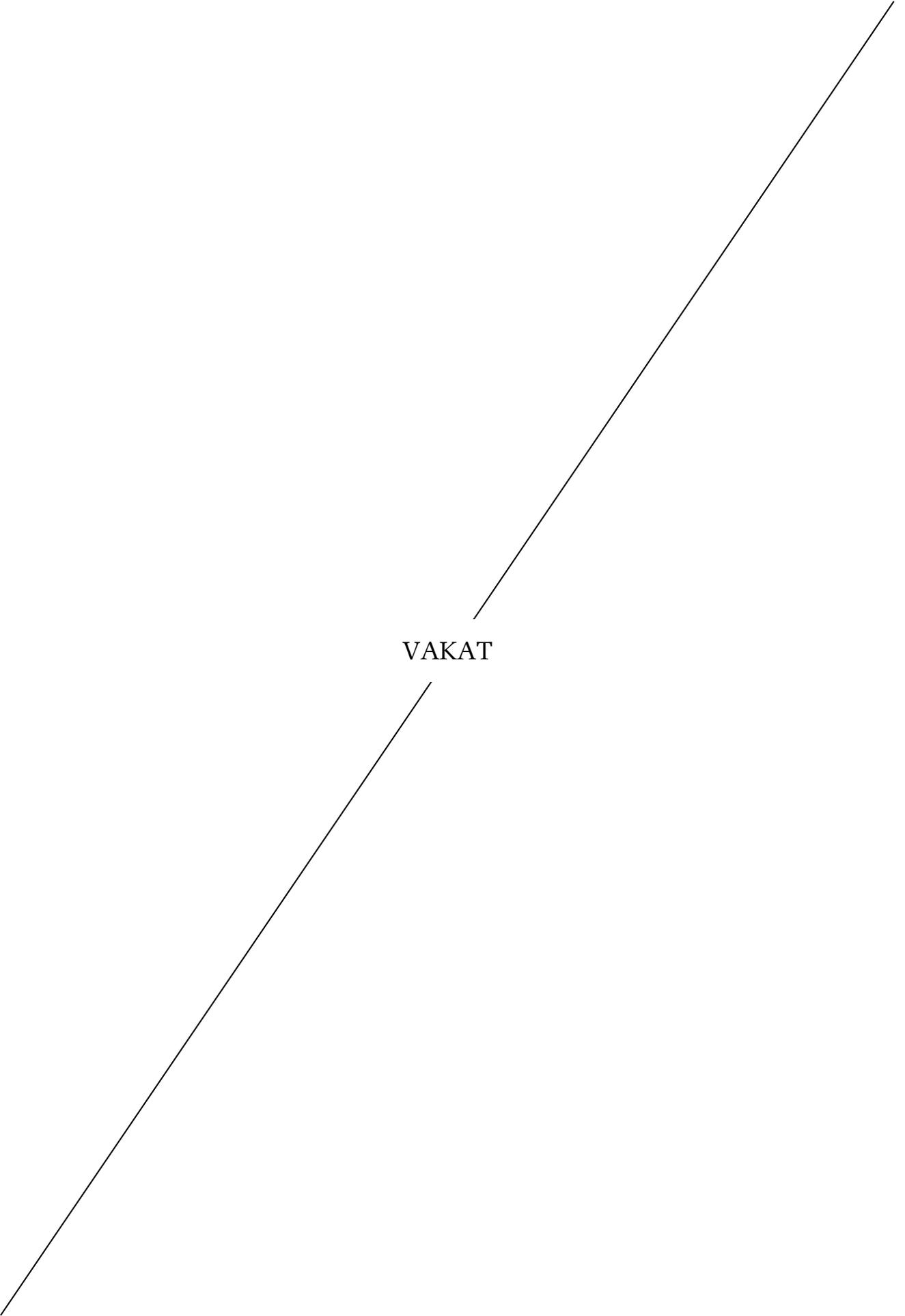
Aussagekräftige schriftliche Bewerbungen, mit einem lückenlosen Lebenslauf sowie Qualifikationsnachweisen, werden **bis zum 30. 9. 2011** erbeten an: Stadt Pattensen, Herrn Bürgermeister Günther Griebe — persönlich —, Auf der Burg 1–2, 30982 Pattensen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 602

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Hannover. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abo-Serviceservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2011

# Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010  
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG